



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/147	
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen	Status: öffentlich	
	Datum: 06.04.2017	
	Ansprechpartner/in: Brück, Mira	
	Bearbeiter/in: Brück, Mira	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Prüfungsberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw.-aufgaben		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Unterausschuss Rechnungsprüfung	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung des Hauptausschusses am 11.04.2013 hat der Unterausschuss darum gebeten, Prüfungsvermerke über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw.-aufgaben dem Unterausschuss Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu geben.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises hat folgende Prüfungsberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw.-aufgaben vorgelegt. Soweit Stellungnahmen zu den Prüfungsberichten vorliegen, sind diese ebenfalls beigefügt.

- Vermerk über die Prüfung der Erhebung von Bußgeldern durch die Fachgruppe Straßenverkehrs-/Bußgeldbehörde
- Vermerk über die Prüfung der Erhebung und Berechnung von Schulkostenbeiträgen
- Bericht über die unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung
- Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014, des Anhangs und des Lageberichtes des Berufsbildungszentrums am Nord-Ostsee-Kanal
- Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014, des Anhangs und des Lageberichtes des Berufsbildungszentrums Rendsburg-Eckernförde
- Vermerk über die Prüfung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Vermerk über die Prüfung der Miet- und Pachtverträge im Teilplan Liegenschaftsmanagement 111403

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage/n:
Siehe oben



Vermerk über die Prüfung der Erhebung von Bußgeldern durch die Fachgruppe Straßenverkehrs-/ Bußgeldbehörde

I. Allgemein

In der Fachgruppe kommt zur Abwicklung von Ordnungswidrigkeiten das EDV-Programm owi21 zum Einsatz. Die owi21-Datenbank wird bei Dataport geführt und verwaltet. Die Mitarbeiter müssen sich jeweils zunächst bei Dataport anmelden, um in das Programm owi21 zu kommen. Das Programm wird von vielen Kreisen in verschiedenen Bundesländern genutzt. Die Aktenführung erfolgt über owi21 grundsätzlich nur digital. Die digitale Akte beinhaltet eine Vorgangsübersicht. Existiert eine Papierakte, wird dies im Programm vermerkt.

Sofern Akteneinsicht beantragt wird und noch keine Papierakte besteht, wird die bisher digital geführte Akte ausgedruckt. Posteingänge werden von den Mitarbeitern eingescannt und so der digitalen Akte zugeführt, es sei denn es existiert eine Papierakte. Nach dem einscannen werden die Posteingänge vernichtet.

II. Geschwindigkeitsvergehen

Ein Großteil der Verfahren (ca. 90 %), geht auf Geschwindigkeitsüberschreitungen zurück.

Die Vergehen werden entweder

- I. durch Messungen der Polizei
- II. durch Messungen des ESO Trupps (gemeinsame Messeinrichtung, Messung durch Polizei oder Kreis) oder
- III. durch Messungen des eigenen Messtrupps festgestellt.

In den ersten beiden Fällen werden die digital erfassten Messdaten (einschl. Foto) bei Dataport ausgewertet. Das heißt, es wird geprüft, ob auf dem Foto der Fahrzeugführer (männlich, weiblich) und das Kennzeichen zweifelsfrei erkennbar sind. Die Daten werden dann bei der Landespolizei –Zentrale OWI-Stelle- in Neumünster eingestellt. Dort werden die Daten weiter bearbeitet (Halteauskunft digital beim KBA, ggf. Anhörung, oder auch ein Verwarngeldangebot). Wenn Halter des Fahrzeuges eine juristische Person ist, erfolgt ein Informationsschreiben um den Halter in Erfahrung zu bringen. Wenn Halter eine natürliche Person ist und Foto und Alter nicht offensichtlich abweichen, wird ein Verwarngeldangebot verschickt, sofern das Vergehen mit einem Verwarngeld geahndet werden kann. Wird ein Verwarngeld bezahlt, verbleibt die Einnahme bei der Landeskasse.

Wenn auf das Verwarngeldangebot oder Anhörung keine Reaktion erfolgt, werden die Daten über Dataport an den Kreis übertragen. In der zentralen Erfassungsstelle werden die Fälle über einen vom Kreis vorgegeben Schlüssel auf die 6 Mitarbeiter/Innen

verteilt. Gleichzeitig erfolgt elektronisch eine Mitteilung an den zuständigen MA des Kreises. Diese Meldung erscheint sobald das Programm owi21 geöffnet wird. Für den Fall, dass nach Übertragung der Daten an den Kreis noch Eingänge bei der zentralen Owi-Stelle erfolgen, werden diese innerhalb der ersten 4 Wochen noch an den Kreis weitergeleitet.

Bei den Messdaten vom eigenen Messtrupp (III.) erfolgt die Auswertung von den Fotos durch den Messtrupp selbst. Dann werden die Daten zu Dataport überspielt. Dataport pflegt die Daten in das owi21-Programm ein.

Wenn der Halter des Fahrzeuges eine juristische Person ist, erfolgt ein Informationsschreiben, um den Halter in Erfahrung zu bringen. Ist der Halter des Fahrzeuges eine natürliche Person und gibt es zum Beweisfoto keine offensichtlichen Abweichungen, wird ein Verwarngeldangebot bzw. eine Anhörung verschickt.

Die Zuordnung der Fälle auf die MA erfolgt wiederum über den Bearbeitungsschlüssel. So wird sichergestellt, dass die Fälle entsprechend des Arbeitszeitanteils (Vollzeit/Teilzeit) der MA verteilt werden. Sobald das owi21-Programm morgens geöffnet wird, erscheint eine Nachricht, welche Wiedervorlagen zur Bearbeitung anstehen und welche Fälle neu in das System gepflegt wurden und zur Bearbeitung anstehen. Die MA können auch eigene Wiedervorlagen hinterlegen, die dann auch entsprechend angezeigt werden.

Wird ein Vorgang trotz Wiedervorlage nicht bearbeitet, erfolgt automatisch nach einer Woche eine Erinnerung zusammen mit den Wiedervorlagen. Diese Meldung erscheint jede Woche wieder, bis der Vorgang weiterbearbeitet wurde. owi21 legt auch automatisch Wiedervorlagen an, z.B. wenn auf ein Verwarngeldangebot kein Zahlungseingang erfolgt. In diesem Fall wird als nächster Bearbeitungsschritt ein Bußgeld vorgeschlagen. Die Wiedervorlage berücksichtigt hierbei auch die Verjährungsfristen. (Regelverjährung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten 3 Monate, bei Drogenvergehen oder Unfällen 6 Monate), das heißt owi21 erinnert rechtzeitig an die Bearbeitung, wenn Verjährung droht.

Das Programm owi21 verfügt über einen Tatbestandkatalog aus dem sich ein Bußgeldvorschlag ergibt. Der Tatbestandkatalog wird von Dataport eingepflegt.

Sofern die Adresse des Fahrers bzw. der Fahrerin bekannt ist, wird digital eine Auskunft aus dem Fahrerlaubnisregister (FAER) eingeholt. Bei wiederholten Verstößen wird das Bußgeld angepasst. Ist eine Anschrift nicht bekannt, wird die Adresse digital über eine Melderegisterauskunft (Schleswig-Holstein Service) ermittelt.

Das Programm verfügt über Bausteine für Anhörungsschreiben, Bußgeldbescheide, Mahnungen, Vollstreckungsersuchen bis hin zu Anträgen auf Erzwingungshaft. Die Schreiben können über das Programm von owi21 auch für einige Länder in übersetzter Version gefertigt werden.

Auf Nachfrage erläutert der Fachgruppenleiter, dass Änderungen der Vorschriften Dataport direkt durch das Verkehrsministerium mitgeteilt würden und Dataport die dann einpflege. Eine gezielte Kontrolle hinsichtlich der Aktualität der Vorschriften bzw. des Tatbestandkatalogs erfolge nicht durch die Fachgruppe.

Die MA treffen sich einmal wöchentlich zum Erfahrungsaustausch, um einen einheitlichen Umgang mit dem Programm owi21 sicher zu stellen. Einmal im Jahr finden Anwendertreffen in Altenholz bei Dataport statt. Hier können u.a. auch Vorschläge zur Gestaltung der Bescheide gemacht werden, die dann ggf. von Dataport eingepflegt würden.

Neue MA werden jeweils von erfahrenen MA in das Programm eingewiesen. Eine schriftliche Arbeitsanweisung für den Umgang mit owi21 gibt es nicht.

Zur Qualitätssicherung wird empfohlen, neben dem wöchentlichen Erfahrungsaustausch, auch eine schriftliche Arbeitsanweisung zu erstellen, in der die einzelnen Arbeitsschritte im Umgang mit owi21 ggf. mit Fallbeispielen und Ausnahmeregelungen festgehalten werden.

III. Aufteilung des Aufwandes und der Erträge für die Gemeinsame Messanlage (ESO)

Die ESO Anlage wird abwechselnd von der Polizei oder durch den Kreis genutzt. Die Landeskasse erhält die Einnahmen aus den Verwargeldern und der Kreis die Einnahmen aus den Bußgeldern. Die Gesamterträge (Verwarn- und Bußgelder) werden nach Abzug der Aufwendungen (im wesentlichen AfA und Betriebskosten für das Messfahrzeug, ohne Personalkosten) im Verhältnis 50 zu 50 zwischen Land (Polizei) und Kreis geteilt.

IV. Einzelfälle

Einzelfälle (z.B. Parkverstöße, zu geringe Profiltiefe unzulässige Anbauteile etc.) die durch die Polizei festgestellt wurden und keine Geschwindigkeitsübertretungen und auch nicht auf Unfälle zurückzuführen sind, werden bei der OWI-Zentralstelle in Neumünster eingepflegt und zum Kreis übergeleitet, wenn sie nicht schon mit der Bezahlung des Verwargelds enden.

Die weitere Bearbeitung entspricht dann der oben für Geschwindigkeitskontrollen beschriebenen Vorgehensweise.

V. Unfallvorgänge

Unfälle und Verstöße in Zusammenhang mit Drogen und Alkohol im Straßenverkehr werden von der Polizei in Papierakten erfasst und dann an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Wenn die Staatsanwaltschaft keine Strafverfahren einleitet, werden die Akten an den Kreis weitergeleitet um ggf. ein OWi-Verfahren einzuleiten. Die Akten werden von der Registratur des Fachdienstes in einer „Unfalldatenbank“ erfasst. Diese Datenbank ist vergleichbar mit einem Aktenplan und dient dazu die Az. der Staatsanwaltschaft, mit den eigenen Az. und den Namen der Beteiligten zu verknüpfen. Diese Vorgänge werden manuell im owi21-Programm erfasst.

Für den Bereich der Registratur wird überlegt die Arbeitsplätze näher zu betrachten bzw. ggf. eine Arbeitsplatzuntersuchung durchzuführen, auch im Hinblick darauf, ob eine Entlastung der MA, die mit owi21 arbeiten, möglich ist.

VI. Auswertung über das Programm owi 21

Das Programm ermöglicht eine statistische Auswertung nach Arbeitsschritten und auch nach Herkunft der Verfahren (Messtrupp I, II, III, Polizei allgemein, etc.).

Auf Nachfrage erklärt der Fachgruppenleiter, dass eine Auswertung unter dem Gesichtspunkt der Verjährung nicht möglich sei, weil ein solcher Punkt nicht in der Statistik enthalten sei. Verjährungsfälle werden zurzeit mit unter der Position „kein OWi-Verfahren eingeleitet“ abgebildet.

Dataport wurde zwischenzeitlich (31.KW) beauftragt, diese Auswertemöglichkeit einzurichten.

Im Bereich der Geschwindigkeitsmessungen auf der Rader Hochbrücke würden viele auswärtige Fahrzeuge geblitzt. Auf die ins Ausland verschickten Anhörungsbögen würde ein großer Anteil (ca. 50 %) nicht reagieren, auch auf eine Erinnerung nicht. Da in diesen Fällen keine Fahrerermittlung erfolgt, werden diese Verfahren eingestellt.

VII. Bußgeldaufkommen

Aufkommen:

Stand 10.08.2016	Plan	Ist
2009	1.373.000,00 €	1.818.055,85 €
2010	1.300.000,00 €	1.489.698,31 €
2011	2.100.000,00 €	1.976.248,43 €
2012	2.064.000,00 €	1.714.221,27 €
2013	2.315.700,00 €	2.204.171,55 €
2014	2.500.000,00 €	2.021.260,29 €
2015	2.500.000,00 €	1.766.247,88 €
2016	2.500.000,00 €	1.750.705,13 €

Das Bußgeldaufkommen war in den letzten Jahren stark schwankend.

Nach Auskunft der Fachgruppe war dies insbesondere auch auf personelle Engpässe aufgrund von längerfristigen Erkrankungen im Bereich des Messtrupps zurückzuführen. Gleichzeitig wurde die Anzahl der Geschwindigkeitsüberwachungen durch die Polizei verringert, da die Polizei vermehrt durch Aufgaben im Bereich der Flüchtlingsproblematik gebunden war.

Seit dem Herbst 2015 sind die Einnahmen auch aufgrund der Geschwindigkeitsüberwachung auf der Rader Hochbrücke wieder steigend.

Ausgehend vom Buchungsstand werden die Einnahmen in 2016 voraussichtlich seit 2010 das erste Mal wieder den Planansatz erreichen.

VIII. Zahlungsabwicklung

In den Bußgeldbescheiden wird jeweils um Einzahlung auf das Konto des Kreises bei der HSH Nordbank gebeten. Die Zahlungseingänge werden (automatisiert) mit denen über das dem owi21-Programm festgesetzten Bußgeldern abgeglichen. In den nicht automatisch zuzuordnenden Fällen erfolgt eine Zuordnung durch die MA.

Die HSH Nordbank fasst die Einzahlungen zusammen und überweist an den Kreis eine Vielzahl von Einzahlungen in einer Summe. Im Programm owi21 ist nachvollziehbar hinterlegt, welche Einzeleingänge in der Einzahlung zusammengefasst wurden. Für den eingegangenen Betrag wird dann eine Annahmeanordnung in einer Summe geschrieben.

IX. Anmerkungen

Im Rahmen der Prüfung wurde der Umgang mit dem owi21-Verfahren erläutert und gezeigt.

Beanstandungen hat die Prüfung nicht ergeben.

Neben den Anmerkungen zu Ziffer II. wird es für sinnvoll erachtet, die Fälle, in den eine Verjährung eingetreten ist, auch statistisch als solche zu erfassen, um bei einer Häufung ggf. rechtzeitig gegensteuern zu können.

Norbert Elstorpff

Hallo Herr Litty,

ich komme zurück auf unseren Austausch zur Frage der Erforderlichkeit von Stellungnahmen der Fachdienste nach Prüfvermerken des RPA.

Obligatorisch sind diese bei Feststellungen, die vom Fachdienst abzustellen sind.

Da es geübte Praxis in der Kreisverwaltung ist, grundsätzlich immer eine Stellungnahme abzugeben, soll dies auch im FB 2 gelten. Dies werde ich in der nächsten FB-Rund auch noch einmal klarstellen.

Mit den Empfehlungen und Hinweisen der Prüfung der Erhebung von Bußgeldern durch die Fachgruppe Straßenverkehrs- und Bußgeldbehörde wurde wie folgt umgegangen:

1. Qualitätssicherung

Die Empfehlung, eine schriftliche Arbeitsanweisung mit den einzelnen Arbeitsschritten im Umgang mit owi21 zu erstellen, wird in der Bußgeldbehörde nicht für erforderlich gehalten. Das Programm gibt den Verfahrensablauf vor, auch neue Mitarbeiter können sich schnell ohne Arbeitsanweisung im System einarbeiten. Die Pflege/ Aktualisierung einer Arbeitsanweisung würde den Nutzen übersteigen. Damit alle Mitarbeiter auf einen Wissensstand sind, wurde am 09.11.16 eine interne Anwenderschulung von Dataport bei uns in der Kreisverwaltung für alle Mitarbeiter der Bußgeldstelle durchgeführt.

Da bei der Bearbeitung der Fälle Ermessen auszuüben ist, wurden intern ermessenslenkende Weisungen mit Fallbeispielen zusammengetragen. Die Mitarbeiter tauschen sich regelmäßig auf Dienstbesprechungen aus, um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen. Neue Beispielfälle werden eigenverantwortlich von den Mitarbeitern nach erfolgter Besprechung in die Liste aufgenommen.

2. Registratur

Aufgrund der häufigen Ausfallzeiten der Registratur Mitarbeiter konnte bisher keine abschließende Arbeitsplatzuntersuchung durchgeführt werden. Veränderte Arbeitsabläufe wurden besprochen, eine Umsetzung in der Praxis erfolgt derzeit aufgrund der Krankheitsausfälle leider noch nicht im besprochenen Umfang.

3. Verjährungsfälle

Fälle in den eine Verjährung eingetreten ist werden statistisch auch als solche erfasst. Dataport übersendet eine Sonderauswertung zur Erfassung vor Ort. Die Auswertung erfolgt durch die Fachgruppenleitung.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Ludwig

2 - Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen Telefon: 04331 202-202



Vermerk
über die Prüfung der Erhebung und Berechnung
von Schulkostenbeiträgen

Förderzentren

a)

Allgemeines

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist Schulträger für die Förderzentren mit dem Förderungsschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in

- Rendsburg (Schule Hochfeld),
- Eckernförde (Schule am Noor) und
- Nortorf (Schule an den Eichen).

Im Rahmen des Schullastenausgleiches erhebt der Kreis als Schulträger für den Besuch dieser Förderzentren Schulkostenbeiträge gemäß § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG) vom 28.01.2011.

Bis 31.12.2011 erfolgte die Berechnung und Festlegung der SKB durch das Bildungsministerium auf Basis der landesdurchschnittlichen Sachkosten der Schulträger. Ab 01.01.2012 berechnen die Schulträger die SKB selbst auf Grundlage der ihnen tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten.

b)

Ermittlung der Schulkostenbeiträge für die Förderzentren am Beispiel der Schule Hochfeld für das Jahr 2014

Nach § 111 Absatz 2 Satz 3 i.V. mit § 111 Abs. 1 Satz 1 hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde einen Anspruch auf Erstattung eines Schulkostenbeitrages für die Schüler/Innen, die ein Förderzentrum des Kreises besuchen und ihren Wohnsitz außerhalb des Kreises haben.

Die Höhe des Schulkostenbeitrages bestimmt sich nach § 111 Abs. 1 Satz 2 SchulG aufgrund der laufenden Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SchulG sowie der Verwaltungskosten, die dem Schulträger jeweils unter Abzug erzielter Einnahmen umgerechnet auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler der jeweiligen Schule entstanden sind und zzgl. einer Investitionskostenpauschale. Verwaltungskosten sind die Aufwendungen der Schulträger für Personal- und Sachmittel, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 SchulG erforderlich sind. Die Höhe des Investitionskostenpauschale beträgt je Schülerin und Schüler 250,00 €/a. (Die Investitionskostenpauschale wurde mit Haushaltsbegleitgesetz vom 16.12.2015 auf 325,00 €/a ab 2016 angehoben).

Für die Berechnung des Schulkostenbeitrages sind die Aufwendungen nach § 111 Abs.1 Satz 2 SchulG des vorvergangenen Jahres dividiert durch die Schülerzahl zum Stichtag des vorvergangenen Jahres zu Grunde zu legen.

Für die Ermittlung der laufenden Kosten nach § 48 SchulG hat der Fachdienst 5.4 die Aufwendungen und Erträge des Teilhaushaltes 1114-3-029 Schule Hochfeld sowie des Teilhaushaltes 221103 Schule Hochfeld aus dem Haushaltsjahr 2012 zu Grunde gelegt.

Die Ermittlung der Verwaltungskosten erfolgte gemäß beigefügter **Anlage I**

Für die Ermittlung der Verwaltungskosten wurden die Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung mit ihrem jeweiligen prozentualen Arbeitsanteil zu Grunde gelegt. Die Personalkosten wurden in der Personalabteilung FD 1.1 erfragt. **Hierbei wurden versehentlich die Beiträge zur Versorgung der Beamten und die Beihilfe für Beamte nicht berücksichtigt. Diese betragen im Durchschnitt des Jahres 2012 zusammen ca. 77 % der Besoldungsaufwendungen.**

Als Sachkosten wurden entsprechend der Empfehlung der KGSt. zur Berechnung von Personalkosten 9.700 € je Arbeitsplatz zu Grunde gelegt.

Die Overheadkosten bzw. die Gemeinkosten für die Mitarbeiter, die nicht Mitarbeitergenau ausgewiesen werden können, betragen lt. KGSt Empfehlung rd. 20 % der Bruttopersonalkosten.

In der KGSt Empfehlung 2014/2015 wurde angekündigt künftig von 30 % Gemeinkosten ausgehen zu wollen. Diese Ankündigung hat der Fachdienst aufgegriffen und bei der Berechnung für 2014 30 % zu Grunde gelegt. In der KGSt.- Empfehlung 2015/2016 werden jedoch gleichwohl weiter 20 % empfohlen.

Bei der Ermittlung der Verwaltungskosten wurde übersehen, dass anteilige Personalkosten für Mitarbeiter des FD 5.4 bereits direkt beim Teilhaushalt 221103 Schule Hochfeld verbucht wurden. Nach Auskunft der Stabstelle 05 betrug der Anteil der direkt verbuchten Personalaufwendungen 12.005,48 €

Unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Versorgungsbeiträge und Beihilfen und unter Verringerung der prozentualen Gemeinkosten auf 20 %, sowie Herausrechnung der direkt verbuchten Personalkosten ergebe sich für den SKB 2014 ein Verwaltungskostenanteil von 159,85 € je Schüler/In und Jahr
Insgesamt ergebe sich für 2014 dann ein SKB in Höhe von 9.937,64 €/a.

Bei der Berechnung des Verwaltungskostenanteils für die SKB 2015 sollen, laut Auskunft des Fachdienstes 5.4 bei den Personalkosten die Aufwendungen für Versorgungsbeiträge und Beihilfen künftig berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung des Schulkostenbeitrages hat der Fachdienst 5.4 eine Einbeziehung von Gemeinkosten bei den Personalkosten, die im Teilhaushalt 1114-3-029 Schule Hochfeld (Hausmeister) sowie des Teilhaushaltes 221103 Schule Hochfeld (u.a. Schulsekretärin, Sozialpädagogische Assistenten/Innen (SPA)) entstehen, nicht vorgenommen. Der Fachdienst vertritt die Auffassung, dass Gemeinkosten nur auf die Mitarbeiteranteile der Schulverwaltung bezogen werden dürfen. Die Berücksichtigung von Gemeinkostenanteilen bei den Personalkosten der Schulen, wie sie vom Kreis Schleswig-Flensburg bei der Berechnung von SKB vorgenommen wurde, sei durch den Fachdienst beanstandet worden.

Da mit dem Kreis Schleswig-Flensburg hinsichtlich dieser Frage keine Einigung erzielt werden konnte, habe der Kreis Schleswig-Flensburg das zuständige Ministerium für Schule und Berufsbildung diese Frage zur Klärung vorgelegt. Laut Nachfrage des Fachdienstes 5.4 liege der Vorgang seit Juni 2015 dem Ministerium zur Prüfung/Entscheidung vor. Eine Auskunft, wann die Prüfung abgeschlossen sein werde, habe der Fachdienst auf Nachfrage nicht erhalten können.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes sind auch auf die Personalkosten, die im Teilhaushalt 1114-3-029 Schule Hochfeld (Hausmeister) sowie des Teilhaushaltes 221103 Schule Hochfeld (u.a. Schulsekretärin, SPAs) entstehen Gemeinkosten aufzuschlagen. Die Gemeinkosten sollen die Kosten berücksichtigen, die von zentralen Stellen für alle Stellen vorgehalten werden. Das KGSt.-Gutachten zur Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes nennt hier **unter anderem** die Kosten der Liegenschaftsverwaltung des Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten der Kämmerei (Fibu) etc....

Allein für die vorstehend genannten Beispiele entstehen dem Kreis schon ca. 40.000,00 € Aufwand für die Schule Hochfeld bzw. für die vom Kreis gestellten MA (siehe nachstehende Berechnung).

Rechnungsergebnis 2012				
Bauunterhaltung			225.982,05 €	
Bewirtschaftung			107.752,75 €	
Zwischensumme			333.734,80 €	
PK Anteil Liegenschaftsmanagement 9% (Im Durchschnitt der Jahre 2010 – 2015 entfallen auf Bauunterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen ein Anteil von ca. 9 % für die im Liegenschaftsmanagement anfallenden Personalkosten)			30.036,13 €	30.036,13 €
Aufwendungen für Buchungen auf Basis 2011 (1.682 *3,75€)				6.307,50 €
Personalaufwendungen Schule Hochfeld			446.141,44 €	
Personalaufwendungen insgesamt 2014 Plan			33.093.400,00 €	
Aufwand Personalrat Plan			167.900,00 €	
% Anteil			0,51%	2.263,51 €
Gleichstellungsstelle			100.700,00 €	
%Anteil			0,30%	1.357,57 €
Zwischensumme				39.964,71 €
			rd.	40.000,00 €
Im Vergleich 15 % Gemeinkosten von 446.141,44 € Personalaufwendungen				66.921,22 €

Darüber hinaus entstehen noch Aufwendungen für die übrigen zentralen Aufgaben, wie sie im KGSt-Gutachten beispielhaft aufgeführt sind (z.B. Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, Leistungen des Haupt- und Personalamtes, des Rechtsamtes, der Kasse, der allgemeinen Beschaffung, betriebsärztlicher und arbeitssicherheitstechnischer Dienst.....).

Das KGSt-Gutachten geht von Gemeinkosten von rd. 20 % für einen Büroarbeitsplatz aus. Da es sich bei den Arbeitsplätzen an der Schule nicht nur um Büroarbeitsplätze handelt, erscheint ein Gemeinkostenanteil von **15 % sachgerecht**.

Es wird daher vom Rechnungsprüfungsamt dringend empfohlen, bei der Berechnung der SKB, zur Deckung des nicht erfassten Aufwandes des Kreises für die Schulen, einen Gemeinkostenzuschlag von 15 %, bezogen auf die ausgewiesenen Personalkosten des gestellten Personals (u.a. Hausmeister, Schulsekretärin, SPAs), einzubeziehen, um den tatsächlichen Aufwand, der für die Schule Hochfeld entsteht, auch abzubilden. Der Schulkostenbeitrag würde für 2014 somit auf 10.608,98 € steigen. Die Auswirkung für die Höhe des Schulkostenbeitrags für die Schule Hochfeld für 2014 ist ebenfalls in der Anlage III dargestellt.

Für den Fall, dass die Prüfung des Ministeriums ergeben sollte, dass ein Gemeinkostenzuschlag auf die Personalaufwendungen der Schule nicht in die Berechnung der SKB möglich sei, wird empfohlen, zumindest die wesentlichen Aufwendungen (Kosten des Liegenschaftsmanagements und Kosten der Finanzbuchhaltung) in Form von Internen Leistungsverrechnungen über die Teilhaushalte 1114-3-029 Schule Hochfeld und 221103 Schule Hochfeld in die Berechnung der SKB einfließen zu lassen.

Auf eine zeitnahe Abrechnung ist zu achten. Das Ziel des Fachdienstes, die Rückstände bis Ende 2016 abzarbeiten, sollte weiterhin angestrebt werden.

Abgesehen von den vorstehenden Anmerkungen ist die Kalkulation und Festsetzung der Schulkostenbeiträge für das RPA nachvollziehbar.

c)

Zahlung von Schulkostenbeiträgen an Träger von Förderzentren für Schüler und Schülerinnen aus dem Kreisgebiet

Den Zahlungsanforderungen anderer Schulträger liegen Listen mit Angaben zu den beschulten Schülerinnen und Schülern bei, die vom FD 5.4 auf die Richtigkeit der angegebenen Wohnorte und die Anwesenheit des/der Schülers/in zum für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag überprüft werden. Sofern der/die Schülerin in einer Einrichtung untergebracht ist, wird geprüft, wo der letzte Wohnort vor Unterbringung in der Einrichtung lag. Erstattungspflichtig ist der Kreis in dem der Wohnort vor Unterbringung in einer Einrichtung liegt. Sofern die Zahlungsverpflichtung dem Grunde nach festgestellt wurde, erfolgte die Zahlung unter Vorbehalt.

Nach Auskunft des FD 5.4 ist die abschließende Prüfung einschließlich der Höhe der SKB für die Jahre 2012 bis 2015 voraussichtlich bis Ende Oktober 2016 abgeschlossen.

Berufsbildungszentren; Allgemeines

Für den Besuch von Bezirksfachklassen oder Landesberufsschulen kann der Schulträger für jede/n Schüler/in von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in deren Gebiet sich die Ausbildungsstätte befindet, einen SKB verlangen (§ 112 Abs. 1 SchulG).

Für die Landesberufsschulen werden die SKB vom Ministerium für Schule und Berufsbildung gemäß § 112 Absatz 3 Schulgesetz für jedes Haushaltsjahr im Voraus festgesetzt. Die Anforderung der SKB erfolgt an zwei Stichtagen, nämlich jeweils zum 15.02. eines Jahres (7/12) und dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik des betreffenden Schuljahres (5/12).

Für die sich in Vollzeitunterricht befindlichen Schüler/innen kann der Träger einer berufsbildenden Schule von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt einen SKB verlangen, in deren Gebiet sich die Wohnung befindet (§ 112 Abs. 2 SchulG).

Seit der Änderung des Schulgesetzes vom 28.01.2011 werden die Schulkostenbeiträge erstmalig ab 2012 (mit Ausnahme der SKB für die Landesberufsschulen) vom BBZ berechnet und vom Schulträger (Fachdienst Schul- und Kulturwesen, FD 5.4) festgesetzt. Die Erhebung bzw. Rechnungsgestellung und Vereinnahmung der SKB erfolgt durch das BBZ.

BBZ Rendsburg-Eckernförde

a)

Berechnung der SKB (mit Ausnahme der Landesberufsschulen) am Beispiel der SKB für 2013

Die Grundlage für die Berechnung sind die Rechnungsergebnisse des vorvergangenen Jahres. Für 2013 ist das Rechnungsergebnis 2011 maßgeblich.

Für die Berechnung wurden die Rechnungsergebnisse der einzelnen Berufsschulen um die Reisekostenabrechnung mit dem Land, die Positionen Umschüler und die Einnahmen aus Schulkostenbeiträgen bereinigt. Die Afa wurde herausgerechnet, da die Bauinvestitionen durch die Investitionskostenpauschale (z.Zt. 250 € je Schüler) abgedeckt sind und Investitionen für Einrichtung und Ausstattung zu 100 % in den SKB einbezogen werden. Fiktive Mieten des Kreises werden bei der Berechnung der SKB nicht berücksichtigt. Die Bauunterhaltungskosten des Kreises wurden anteilig nach den Schülerjahresstunden auf die einzelnen Berufsschulen verteilt. **Hierbei wurden bei der Berechnung der SKB versehentlich die Bauunterhaltungsaufwendungen für 2010 anstatt für 2011 zu Grunde gelegt.**

Die anteiligen Personalkosten des Kreises für Mitarbeiter der Schulverwaltung sind bereits in der Position Erstattung von Personalkosten des Kreises enthalten und den einzelnen Berufsschulen zugeordnet. Die dazugehörigen Sach- und Gemeinkosten wurden dem BBZ vom FD 5.4 mitgeteilt (Berechnung siehe **Anlage II**) und auf die einzelnen Berufsschulen verteilt.

Hierbei wurde eine Zuordnung von Anteilen auf die beiden vom BBZ betriebenen Landesberufsschulen nicht vorgenommen. Dies sollte künftig erfolgen.

Nicht geltend gemacht wurden insbesondere der Aufwand des Liegenschaftsmanagements (insbesondere die Personalkosten) für die Bauunterhaltung (bei rd. 222.000,00 € und einem Personalkostenanteil von rd. 9 % = rd. 20.000,00 €) sowie die Aufwendungen der Fibu für Buchung und Abwicklung durch die Kreiskasse. Diese Aufwendungen sind durch die geltend gemachten Gemeinkosten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung in Höhe von 2.180,00 € keinesfalls gedeckt.

Bei der Berechnung der vorgenannten Verwaltungskosten durch den Fachdienst 5.4 wurden bei der Ermittlung der Personalkosten die Positionen Beiträge Versorgung Beamte (Konto 5021) und Beihilfe Beamte (Konto 50411) versehentlich nicht berücksichtigt. Diese beiden Positionen machen im Durchschnitt 70 -80 % der Dienstbezüge der Beamten aus.

Da die Kalkulation für die Schulkostenbeiträge 2014 ff für das BBZ noch nicht abgeschlossen wurde, wird empfohlen die Verwaltungskostenberechnung seitens des Fachdienstes 5.4 zu korrigieren und dem BBZ Rendsburg-Eckernförde zu zuleiten.

b)
Schulkostenbeiträge für Landesberufsschulen

Für Landesberufsschulen werden die Schulkostenbeiträge vom Ministerium für Schule und Berufsbildung festgesetzt. Die Höhe der Schulkostenbeiträge ergibt sich im Wesentlichen aus den von den Schulträgern vorgelegten Bilanzen des vorvergangenen Jahres und der dazugehörigen Schülerzahl der Herbststatistik des Statistikamtes Nord. Ziel ist es mit den so ermittelten Schulkostenbeiträgen die Kosten der Landesberufsschulen zu tragen. Unter- und Überschüsse aus Vorjahren sollen bei der Schulkostenbeitragsfestlegung Berücksichtigung finden. Diese werden vom Ministerium zusammen mit den Bilanzzahlen erhoben. Für die LBS „Kaufleute für Marketingkommunikation“ konnte in den letzten Jahren ein Deckungsbeitrag erwirtschaftet werden.

Für die Landesberufsschule FR Metallgestaltung wird seit Jahren ein Defizit erwirtschaftet.

Die vom Ministerium festgesetzten Schulkostenbeiträge und die Anzahl der Schüler reichen nicht aus, eine Kostendeckung zu erzielen. (Die Erhebungsbögen für 2013 und 2014 sind als Anlage beigefügt).

c)
Berechnung und Festsetzung der Schulkostenbeiträge

Die Verwaltung des BBZ Rendsburg-Eckernförde prüft an Hand der Anmeldungsunterlagen ob und ggf. von welchem Kreis bzw. welcher kreisfreien Stadt Schulkostenbeiträge im Grundsatz erhoben werden können. Bei Bezirksfachklassen und Landesberufsschulen ist der Sitz des Ausbildungsbetriebes, für die sich in Vollzeitunterricht befindlichen Schüler ist der Wohnort maßgeblich.

Die Schulkostenbeiträge für die Landesberufsschulen wurden jeweils zeitnah vereinnahmt.

Die Schulkostenbeiträge für 2012 für die übrigen Berufsschulen wurden im Frühjahr 2015 kalkuliert, festgesetzt und vereinnahmt. Im August 2015 wurden die SKB für 2013 als Forderung in das Haushaltsjahr 2013 eingebucht. Die Abrechnung und Vereinnahmung erfolgte im Herbst 2015.

Auf eine zeitnahe Abrechnung ist zu achten. Das Ziel des Fachdienstes, die Rückstände bis Ende 2016 abzarbeiten, sollte weiterhin angestrebt werden.

Abgesehen von den vorstehenden Anmerkungen ist die Kalkulation und Festsetzung der Schulkostenbeiträge für das RPA nachvollziehbar.

BBZ am NOK

Berechnung der SKB (mit Ausnahme der Landesberufsschulen) am Beispiel der SKB für 2013

Die Grundlage für die Berechnung sind die Rechnungsergebnisse des vorvergangenen Jahres. Für 2013 ist das Rechnungsergebnis 2011 maßgeblich.

Für die Berechnung wurden die Rechnungsergebnisse der einzelnen Berufsschulen um die Reisekostenabrechnung mit dem Land, die Positionen Umschüler und die Einnahmen aus Schulkostenbeiträgen bereinigt. Die Afa wurde herausgerechnet. Fiktive Mieten des Kreises werden bei der Berechnung der SKB nicht berücksichtigt. Die Bauunterhaltungskosten des Kreises wurden anteilig nach den Schülerjahresstunden auf die einzelnen Berufsschulen verteilt.

Ob die vorgenannten Bauunterhaltungs- und Verwaltungsaufwendungen auch anteilig auf die Landesberufsschulen (FK Agrarservice, Fischwirte, Holzmechaniker und Betonbauer) verteilt wurden, war aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht erkennbar.

Die anteiligen Personalkosten des Kreises für Mitarbeiter der Schulverwaltung sind bereits in der Position Erstattung von Personalkosten des Kreises enthalten und den einzelnen Berufsschulen zugeordnet. Die dazugehörigen Sach- und Gemeinkosten wurden dem BBZ vom FD 5.4 mitgeteilt (Berechnung siehe **Anlage III**) und auf die einzelnen Berufsschulen verteilt.

Wie auch beim BBZ Rendsburg Eckernförde wurden die Aufwendungen der Fibu für Buchung und Abwicklung durch die Kreiskasse nicht geltend gemacht. Der Aufwand des Liegenschaftsmanagements wurde durch Einbeziehung der anteiligen Personalkosten mit rd. 16.000,00 € (rd. 12.000,00 € PK + rd. 2.000,00 € Ausstattung Arbeitsplatz + rd. 2.000,00 € Gemeinkosten) einer Ingenieurin zum Teil berücksichtigt. Die tatsächlichen Aufwendungen des Gebäudemanagements dürften bei Bauunterhaltungskosten von 1,038 Mio € deutlich höher liegen. (ausgehend von einem Personalkostenanteil von 9 % ergeben sich bei 1.038 Mio € rechnerisch rd. 90.000,00 €).

Bei der Berechnung der vorgenannten Verwaltungskosten durch den Fachdienst 5.4 wurden bei der Ermittlung der Personalkosten die Positionen Beiträge Versorgung Beamte (Konto 5021) und Beihilfe Beamte (Konto 50411)

versehentlich nicht berücksichtigt. Diese beiden Positionen machen im Durchschnitt 70 -80 % der Dienstbezüge der Beamten aus.

Da die Kalkulation für die Schulkostenbeiträge 2014 ff für das BBZ noch nicht abgeschlossen wurde, wird empfohlen die Verwaltungskostenberechnung seitens des Fachdienstes 5.4 zu korrigieren und dem BBZ am NOK zu zuleiten.

Die Schulkostenbeiträge für die Landesberufsschulen wurden jeweils zeitnah vereinnahmt.

Die Schulkostenbeiträge für 2012 für die übrigen Berufsschulen wurden im August 2014, die SKB für 2013 (mit Ausnahme der FS ländliche Hauswirtschaft) wurden Anfang 2015 kalkuliert, festgesetzt und **vereinnahmt**.

Anzumerken ist jedoch, dass in der Bilanz noch die Forderungen aus 2012 und 2013 ausgewiesen werden. Diese Beträge sind noch auszubuchen.

Auf eine zeitnahe Abrechnung ist zu achten. Das Ziel des Fachdienstes, die Rückstände bis Ende 2016 abzarbeiten, sollte weiterhin angestrebt werden.

Abgesehen von den vorstehenden Anmerkungen ist die Kalkulation und Festsetzung der Schulkostenbeiträge für das RPA nachvollziehbar.

Sonstige Anmerkungen

a)

Für den Besuch von Bezirksfachklassen oder Landesberufsschulen kann der Schulträger für jede/n Schüler/in von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in deren Gebiet sich die Ausbildungsstätte befindet, einen SKB verlangen (§ 112 Abs. 1 SchulG).

Für die Landesberufsschulen werden die SKB vom MBW für jedes Haushaltsjahr im Voraus festgesetzt. Die Anforderung der SKB erfolgt an zwei Stichtagen, nämlich jeweils zum 15.02. eines Jahres (7/12) und dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik des betreffenden Schuljahres (5/12).

Für die sich in Vollzeitunterricht befindlichen Schüler/innen kann der Träger einer berufsbildenden Schule von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt einen SKB verlangen, in deren Gebiet sich die Wohnung befindet (§ 112 Abs. 2 SchulG).

Die von den verschiedenen Schulträgern den Erhebungen der SKB beigefügten Schülerlisten werden daher vom FD 5.4 auf die Richtigkeit der Zugehörigkeit der Auszubildenden zu den jeweiligen Ausbildungsbetrieben bzw. auf die Richtigkeit der Wohnorte zum Zeitpunkt des für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtages überprüft.

Mit Ausnahme der Landesberufsschulen berechnen auch die berufsbildenden Schulen ab 01.01.2012 die Schulkosten auf Basis der tatsächlichen Aufwendungen des vorvergangenen Jahres selbst.

Der Fachdienst 5.4 prüft die Voraussetzungen zur Zahlung des SKB (hierzu werden verschiedene Punkte geprüft, u.a. ob die Schülerinnen bzw. die Schüler zum maßgeblichen Stichtag im Kreisgebiet gemeldet waren, ggf. wo der Ausbildungsbetrieb

seinen Sitz hat etc.). Ein vom Fachdienst entwickeltes Prüfschema für Bezirksfachklassen ist beispielhaft als Anlage IV beigefügt. Sofern die Zahlungsverpflichtung dem Grunde nach festgestellt wurde, erfolgte die Zahlung unter Vorbehalt.

Nach Auskunft des FD 5.4 ist die abschließende Prüfung insbesondere der Höhe der SKB für die Jahre 2012 bis 2015 voraussichtlich bis Ende Oktober 2016 abgeschlossen.

b)

Mit Bericht vom Rechnungsprüfungsamt vom 02.07.2013 wurde darauf hingewiesen, dass die Festsetzung von Schulkostenbeiträgen nicht zeitnah erfolgte und auch die Überprüfung der Kalkulation der Schulkostenbeiträge noch nicht abgeschlossen wurde. Der Fachdienst hatte seinerzeit insbesondere auf die personelle Situation und die offenen Fragen durch die Umstellung von vom Land festgesetzten SKB zu den von den Kreisen zu kalkulierenden SKB hingewiesen.

Zwischenzeitlich ist der Bereich zur Bearbeitung der SKB personell verstärkt worden. Auch ist durch die Handreichung des MBW zur Berechnung von Schulkostenbeiträgen die Kalkulation der SKB klarer geworden, wobei die Handreichung auch nicht alle Fragen klären konnte.

Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen personellen Verstärkung in diesem Bereich hat der Fachdienst 5.4 in einem Aktenvermerk vom 20.01.2016 einen Zeitplan zur Erledigung der noch ausstehenden Abrechnungen für Schulkostenbeiträge und Wohngemeindeanteile zur Schülerbeförderung erstellt. Hiernach sollen die Rückstände bis Ende 2016 aufgearbeitet sein.

Im Bericht des RPA vom 02.07.2013 war die Frage thematisiert worden, ob der Kreis, für Schülerinnen und Schüler an Förderzentren des Kreises, die im Kreisgebiet wohnen, von den Wohnortgemeinden Schulkostenbeiträge erheben darf.

In mehreren Musterklageverfahren hat das VG Schleswig im Juli 2015 entschieden, dass der Kreis für Förderzentren von seinen eigenen Gemeinden keinen Schulkostenbeitrag erheben darf. Die entsprechenden Kreise haben Rechtsmittel eingelegt. Das Oberverwaltungsgericht wird voraussichtlich in 2016 hierüber entscheiden.

Elstorpff

Anlage I

Schulkostenbeitrag Schule Hochfeld 2014

Bezeichnung	Orga-Einheit	Stelle	Anteil in %	PK 2012 in €	Anteil 2012 in €	PK 2012 in € inkl. Versorgungsbeiträge und Beihilfe	Anteil 2012 in €	Ist Kosten LOGA	Anteil in %	
Personalkosten Beschäftigte/Beamte	FD Schulwesen		0,5	35,00	25.588,74	8.956,06	25.588,74	8.956,06	6.397,20	25
	FD Schulwesen		1	5,00	7.882,88	394,14	7.882,88	394,14	0,00	
	FD Schulwesen		1	2,00	49.647,32	992,95	87.875,76	1.757,52	992,92	
	FD Schulwesen		1	12,00	38.478,88	4.617,47	68.107,62	8.172,91	4.615,36	12
				Gesamt PK-Anteile		14.960,62		19.280,63	12.005,48	2
Bezeichnung	Orga-Einheit	Stelle	Anteil in %	Sachkosten 2012 in €	Anteil 2012 in €	Sachkosten 2012 in €	Anteil 2012 in €			
Sachkosten Beschäftigte/Beamte	FD Schulwesen		0,5	35,00	9.700,00	3.395,00	9.700,00	3.395,00		
	FD Schulwesen		1	5,00	9.700,00	485,00	9.700,00	485,00		
	FD Schulwesen		1	2,00	9.700,00	194,00	9.700,00	194,00		
	FD Schulwesen		1	12,00	9.700,00	1.164,00	9.700,00	1.164,00		
				Gesamt Sachkosten		5.238,00		5.238,00		
Bezeichnung	Orga-Einheit	Stelle	PK-Anteil 2012 in %	Gemeinkosten 2012 in %	Anteil 2012 in €	Gemeinkosten 2012 in %	Anteil 2012 in €			
Gemeinkosten Beschäftigte/Beamte	FD Schulwesen		0,5	8.956,06	30	2.686,82	20	1.791,21		
	FD Schulwesen		1	394,14	30	118,24	20	78,83		
	FD Schulwesen		1	992,95	30	297,88	20	198,59		
	FD Schulwesen		1	4.617,47	30	1.385,24	20	923,49		
				Gesamt Gemeinkosten		4.488,18		2.992,12		
gesamte Verwaltungskosten 2012				24.686,80 €				27.510,76		
								abzüglich bereits direkt zugeordnete Personalkosten	-12.005,48	
									15.505,28	
Schüler im Jahr 2012				97					97	
anzurechnende Verwaltungskosten für 2014				254,50 €					159,85 €	
SKB gesamt				10.032,29				SKB korrigiert	9.937,64 €	
Zuzüglich 15% der Personalkosten der Schule geteilt durch Schülerzahl ((446.141,44-12005,48) x 15 % / 97)									671,34 €	
								SKB neu	10.608,98 €	

Verwaltungskosten						
Bezeichnung	Orga-Einheit	Stelle	Anteil BBZ RD-ECK in %	Personalkosten 2011 in €	Anteil 2011 in €	Bemerkungen
Personalkosten						
Beschäftigte/Beamte	FD Schulwesen	1,0	4,00	51.613,91	2.064,56	
	FD Schulwesen	1,0	22,00	40.161,12	8.835,45	
			Gesamt Personalkostenanteile :		10.900,00	
Bezeichnung	Orga-Einheit	Stelle	Anteil BBZ RD-ECK in %	Sachkosten 2011 in €	Anteil 2011 in €	Bemerkungen
Sachkosten						
Beschäftigte/Beamte	FD Schulwesen	1,0	4,00	9.700,00	388,00	Pauschale gemäß KGST- Gutachten (9.700,-)
	FD Schulwesen	1,0	22,00	9.700,00	2.134,00	Pauschale gemäß KGST- Gutachten (9.700,-)
			Gesamt Sachkosten :		2.522,00	
Bezeichnung	Orga-Einheit	Stelle	PK-Anteil 2011 in €	Gemeinkosten 2011 in %	Anteil 2011 in €	Bemerkungen
Gemeinkosten						
Beschäftigte/Beamte	Finanzbuchhaltung, Personalabt. u.a		10.900,00	20	2.180,00	Pauschale gemäß KGST- Gutachten (20%)
			Gesamt Gemeinkosten :		2.180,00	
			Verwaltungskosten Gesamt 2011 :		15.602,00	
Bauunterhaltungskosten (nicht investive)				Betrag	Maßnahmen u.a.	
			Standort Eckernförde :		113.772,58	Renovierung Chemieraum + Sanierung Werkstätten (ca. 70.000 €)
			Standort Rendsburg :		108.891,59	Mängelbeseitigung DEKRA (ca. 50.000)
			Gesamt :		222.664,17	

Anlage III

Verwaltungs- und Bauunterhaltungskosten des Kreises in 2011 für das BBZ am NOK

Verwaltungskosten						
Bezeichnung	Orga-Einheit	Stelle	Anteil BBZ am NOK in %	Personalkosten 2011 in €	Anteil 2011 in €	Bemerkungen
Personalkosten						
Beschäftigte/Beamte	FD Schulwesen	1,0	5,00	51.613,91	2.580,70	
	FD Schulwesen	1,0	20,00	40.161,12	8.019,30	
	FD Gebäudemanag.	1,0	22,50	52.716,78	11.861,28	
			Gesamt Personalkostenanteile :		22.461,28	
Bezeichnung	Orga-Einheit	Stelle	Anteil BBZ am NOK in %	Sachkosten 2011 in €	Anteil 2011 in €	Bemerkungen
Sachkosten						
Beschäftigte/Beamte	FD Schulwesen	1,0	5,00	9.700,00	485,00	Pauschale gemäß KGST-Gutachten (9.700,-)
	FD Schulwesen	1,0	20,00	9.700,00	1.940,00	Pauschale gemäß KGST-Gutachten (9.700,-)
	FD Gebäudemanag.	1,0	22,50	9.700,00	2.182,50	Pauschale gemäß KGST-Gutachten (9.700,-)
			Gesamt Sachkosten :		4.607,50	
Bezeichnung	Orga-Einheit	Stelle	PK-Anteil 2011 in €	Gemeinkosten 2011 in %	Anteil 2011 in €	Bemerkungen
Gemeinkosten						
Beschäftigte/Beamte	Finanzbuchhaltung, Personalabt. u.a		22.461,28	20	4.492,26	Pauschale gemäß KGST-Gutachten (20%)
			Gesamt Gemeinkosten :		4.492,26	
Verwaltungskosten Gesamt 2011 :					31.561,03 €	
Bauunterhaltungskosten (nicht investive)					Betrag	davon Sondermaßnahmen
				Standort Rendsburg :	1.038.458,43	Ern. Fassaden, Pausenhalle, Brand- und Rauchschutztüren, Ern. Fenster 1. OG
				Gesamt :	1.038.458,43	



Rechnungsprüfungsamt

im Hause

Prüfung der Erhebung und Berechnung von Schulkostenbeiträgen (SKB)

Vielen Dank für die hilfreichen Anregungen in dem am 14.03.2016 gefertigten Vermerk über die Prüfung zur Erhebung und Berechnung von SKB, die überwiegend berücksichtigt und umgesetzt werden. Ergänzend nimmt der Fachdienst Schul- und Kulturwesen zu nachstehenden Themenschwerpunkte im Einzelnen wie folgt Stellung:

Förderzentren und Berufsbildende Schulen

Bei der Berechnung der SKB wurde angemerkt, dass die Verwaltungskosten des Schulträgers in den Berechnungen der SKB nicht umfänglich berücksichtigt wurden. Gemäß § 111 SchulG setzt sich der SKB aus

- laufenden Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 (Verwaltungs- und Hilfspersonal des Schulträgers) und 4 (Sachbedarf des Schulbetriebs) SchulG
- Verwaltungskosten (Overhead-/Gemeinkosten des Schulträgers) und
- Investitionskosten für Baumaßnahmen (pauschal 250,00 € je SuS) zusammen.

Bezüglich der Zusammensetzung der Verwaltungskosten gibt es derzeit keine abschließenden Vorgaben. Grundvoraussetzung ist, dass die ermittelten Verwaltungskosten plausibel, transparent, nachvollziehbar und im Sinne des Gesetzes für den Schulbetrieb erforderlich sind.

Eine Nachweismöglichkeit sämtlicher Verwaltungskosten des Schulträgers über die Finanzbuchhaltung des Kreises ist nicht möglich, da die dafür erforderliche Kostenleistungsrechnung (KLR) nicht existiert.

Aus diesem Grund hat der Fachdienst bei der Berechnung der Verwaltungskosten die Empfehlungen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) für die Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes als Hilfsmittel genutzt.

Diese unterteilt die Kosten eines Arbeitsplatzes in 3 Kategorien:

1. Personalkosten
2. Sachkosten
3. Gemeinkosten

Auf Basis dieser Einteilung erfolgte die Berechnung der Verwaltungskosten des Schulträgers für die Festsetzung des SKB. Die Verfahrensweise des Fachdienstes ist aus dem als Anlage beigefügten Vermerk vom 21.11.2014 ersichtlich.

Der Fachdienst vertritt die Auffassung, dass Gemeinkosten nur auf die Personalkostenanteile der Mitarbeiter/Innen der Verwaltung des Schulträgers bezogen werden dürfen. Personalkosten der Mitarbeiter in der Schule, wie z. B. Hausmeister, Schul-

sekretärin, Sozialpädagogische Assistenten/Innen, etc. wurden entgegen der Auffassung des RPA dabei nicht berücksichtigt, weil diese Mitarbeiter/Innen originär in der Schule arbeiten und somit bereits in die laufenden Kosten des Schulbetriebes gemäß § 48 (1 Nr. 3 und 4) SchulG einfließen und dementsprechend keine Verwaltungskosten darstellen. Infolgedessen können hierfür auch keine Gemeinkosten von 20% aufgeschlagen werden.

Diese Meinung hat der Fachdienst auch bei der Abrechnung von SKB mit dem Kreis Schleswig-Flensburg (SL-FL) vertreten. Dieser hatte Gemeinkosten auf sämtliche Personalkosten in die SKB-Forderung eingerechnet. Da keine Einigung mit dem Kreis SL-FL erzielt werden konnte, hat der Kreis SL-FL den Vorgang an das zuständige Ministerium für Schule und Berufsbildung mit der Bitte um Stellungnahme gegeben. Die Entscheidung des Ministeriums steht noch aus.

Den Ausführungen bezüglich einer Korrektur der Personalkosten hinsichtlich der Versorgungs- und Beihilfebeträge bei den Beamten wird gefolgt.

BBZ Rendsburg-Eckernförde

Zur Berechnung der Schulkostenbeiträge hat der Kreis dem BBZ die Verwaltungskosten (Personal-, Gemein- und Sachkosten) der Mitarbeiter/Innen der Schulverwaltung des Schulträgers mitgeteilt. Diese wurden vom BBZ auf die einzelnen Schularten verteilt. Eine Zuordnung der Anteile auf die beiden vom BBZ betriebenen Landesberufsschulen wurde nicht vorgenommen.

Ihre Aufforderung, die Verwaltungskosten auch auf die beiden vom BBZ betriebenen Landesberufsschulen zu verteilen, wird an das BBZ Rendsburg-Eckernförde weitergegeben und ergänzend auch erläutert.

Bezüglich des aus Ihrer Prüfung ergebenden Defizites für die Landesberufsschule FR Metallgestaltung wird der Fachdienst ein Gespräch mit dem BBZ führen. Aufgrund ihrer Kostenneutralität sind in den Budgetbeträgen des Kreises keine Mittel für Landesberufsschulen enthalten. Die Bilanzvorlagen und Abrechnungsmodalitäten erfolgen ohne Beteiligung des Schulträgers direkt zwischen dem BBZ und dem zuständigen Ministerium für Schule und Berufsbildung.

BBZ am NOK

Bei der Berechnung des Schulkostenbeitrages hat das BBZ am NOK Bauunterhaltungs- und Verwaltungskosten des Kreises anteilig nach Schülerjahresstunden auf die einzelnen Schularten verteilt. Aus denen Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen war nicht zu erkennen, ob die Bauunterhaltungs- und Verwaltungskosten bereits anteilig auf die Landesberufsschulen FK Agrarservice, Fischwirte, Holzmechaniker und Betonbauer verteilt wurden.

Das BBZ am NOK wird um Prüfung gebeten, ob diese Verteilung vorgenommen wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, wird nachgearbeitet.

Sie stellten fest, dass in der Bilanz noch die Schulkostenbeitragsforderungen aus 2012 und 2013 ausgewiesen werden. Das BBZ am NOK wird um Bereinigung der Bilanz gebeten.


Röschmann



Aktenvermerk

zur Berechnung der **Verwaltungskosten** im Rahmen der Schulkostenbeiträge für die kreiseigenen Schulen nach § 111 SchulG auf Vollkostenbasis

Teilnehmer: Herr Röschmann, Herr Götz, Frau Skorsch, Frau Lürer
Datum: 04.11.14, Uhrzeit: 09.30 - 10.30 Uhr

Nach § 111 Abs. 1 SchulG errechnet sich die Höhe des Schulkostenbeitrages durch die laufenden Kosten, § 48 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 und Abs. 2 SchulG sowie der **Verwaltungskosten** unter Abzug erzielter Einnahmen umgerechnet auf einzelne Schüler zuzüglich einer Investitionskostenpauschale.

Zur Berechnung der **Verwaltungskosten** wird im Haushaltsjahr 2014 erstmalig das Gutachten der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) hinzugezogen. Lt. KGSt ergibt sich das Berechnungsverfahren aus den Kosten eines Arbeitsplatzes mit folgenden Faktoren:

1. Personalkosten,
2. Sachkosten eines Büro-Arbeitsplatzes,
3. Sachkosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes,
4. Gemeinkosten.

1. Personalkosten sind:

Gemäß den Werten oder auf Basis individueller Berechnungen

2. Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes sind:

Entweder als Pauschalwert (9.700 €) oder auf der Basis individueller Berechnungen, ohne IT, z.B. Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten (6.250 €), IT-Kosten, z.B. Hardware, Software, Schulungskosten (3.450 €)

3. Sachkosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes sind:

Entweder als 10-% Zuschlagssatz auf die Personalkosten (bei informationstechnischer Unterstützung + 3.450 €) oder auf der Basis individueller Berechnungen.)

4. Gemeinkosten setzen sich zusammen aus:

1. verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) und
2. amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten (Amts-, Fachbereichs-Overhead), z.B.: Planung, Steuerung und Kontrolle durch Rat/Kreistag und Verwaltungsführung, Leistungen der Stadtkasse, Liegenschaftsverwaltung, Personalratstätigkeit, Leistungen des Haupt- und Personalamtes, allgemeine Beschaffung ...
 - bei Büroarbeitsplätzen als 20-%iger Zuschlagssatz auf die Personalkosten,
 - bei Nicht-Büroarbeitsplätzen als 15%-iger Zuschlagssatz auf die Personalkosten oder auf der Basis individueller Berechnungen.

In jedem Fall sollten diese Werte vor dem Hintergrund örtlicher Besonderheiten (z.B. bei Arbeitsplätzen mit einer sehr kostenintensiven Sachmittelausstattung) überprüft werden.

Für die Berechnung der Verwaltungskosten der kreiseigenen Schulen ergibt sich zu den Faktoren daraus folgendes:

Zu 1. Personalkosten

- a) Die Berechnung erfolgt gemäß den Werten der Personalabteilung prozentual anteilig an den Arbeitsplatz.
- b) Verwaltungsleitungskosten sind Personalkosten, egal wo die Arbeit geleistet wird, z.B. Herr Greve (ASS, Sundsacker), BBZ's
- c) Personalkosten für Schülerbeförderung können anteilig/prozentual in die Berechnung einfließen. Eine Ermittlung müsste erfolgen.
- d) Personalkosten für die untere Schulaufsicht/ Schulräte werden nicht berücksichtigt.
- e) Personalkosten für Hausmeister, Reinigung, Schulsekretärin gehören zu den laufenden Kosten des Schulbetriebs nach § 48 Abs. 1, Nr. 3, 4 SchulG, es sind also keine Verwaltungskosten.

Zu 2. Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes

- a) Die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes betragen pauschal 9.700 €. Die Berechnung erfolgt prozentual anteilig von 9.700 € pro Arbeitsplatz.

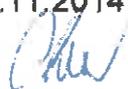
Zu 3. Sachkosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes

- a) entfällt

Zu 4. Gemeinkosten

- a) Die Gemeinkosten errechnen sich aus den Personalkosten, bei Büroarbeitsplätzen beträgt der Zuschlag 20% pro Arbeitsplatz. In den Gemeinkosten sind die verwaltungsweiten und fach-bereichsinternen Overheadkosten (z.B. Fibu) enthalten. Eine individuelle Berechnung erfolgt prozentual anteilig.

21.11.2014


C. Lüer

**Bericht
über die unvermutete Prüfung
der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung**

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen am 02.11.2016, 03.11.2016 und 07.11.2016 statt.

Es waren anwesend:	Mitarbeiter des Aufgabenbereiches Zahlungsverkehr:	
	Leiter der Finanzbuchhaltung	Herr Strenge
	Prüfer:	Herr Litty und Herr Elstorpff

Der Leiterin der Stabsstelle Finanzen wurde von dem Vorhaben Kenntnis gegeben.

I. Aufnahme und Prüfung des Kassenbestandes:

A)	Bargeld			10.350,79 €
B)	Gezahlte, aber noch nicht gebuchte Beträge			700,00 €
C)	Konto-Nr.	Sparkasse/Bank	vom	
	1830	Sparkasse Mittelholstein	27.10.2016	11.560,24 €
		Schwebeposten		-36.710.813,62 €
	144006	Förde Sparkasse	28.10.2016	135.945,94 €
	52001734	HSH-Nordbank	27.10.2016	110.455,79 €
	16412207	Postbank	27.10.2016	16.424,99 €
	1001921722	Tagesgeld - Förde Sparkasse	28.10.2016	15.880.000,00 €
	3727617	Tagesgeld - Sparka Mittelholstein	27.10.2016	34.390.000,00 €
		Parkposten (Vorschuss)		33,95 €
		Parkposten (Verwahr)		-2.485.957,92 €
Istbestand (zusammen) :				11.358.700,16 €

II. Feststellung des Sollbestandes:

Tagesabstimmung vom:	Kassensollbestand
01.11.2016	11.358.700,16 €
zusammen:	11.358.700,16 €

Gegenüberstellung mit dem Istbestand	11.358.700,16 €
Mithin Übereinstimmung	

III. Prüfungsfeststellungen:

Tz. 1

Die am 02.11.2016 unvermutet durchgeführte Kassenbestandsaufnahme ergab die in den Abschnitten I und II aufgeführten Bestände und bei Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand eine Übereinstimmung.

Buchungsrückstände waren nicht vorhanden.

Vom Kassenbestand waren insgesamt 50.270.000 € als Tagesgeld angelegt.

Neben den Kassengeschäften für den Kreis Rendsburg-Eckernförde wird von der Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr) auch das Buchungsgeschäft für die beiden Berufsbildungszentren wahrgenommen.

Die Prüfung der am 19.10.2016 für das Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde bzw. am 21.10.2016 für das Berufsbildungszentrum am NOK gefertigten Tagesabschlüsse ergab Übereinstimmung zwischen Soll- und Istbestand.

In die Prüfung wurden folgende, für die Erledigung des Zahlungsverkehrs eingerichteten Zahlstellen (Gebührenkassen) und Handvorschüsse, einbezogen:

- Zulassungsstelle Rendsburg
- Zulassungsstelle Eckernförde
- Ausländerbehörde
- Registratur

Bei Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ergab sich in der Barkasse in der Registratur ein Kassenüberschuss von 0,51 €. Dieser Betrag sollte bei der Kasse der Finanzbuchhaltung eingezahlt werden.

Bei der Zulassungsstelle Eckernförde besteht seit dem 13.10.2016 ein Fehlbetrag von 68,90 €, der nicht aufgeklärt werden konnte. Nach Auskunft des Kassenleiters werde der Betrag in Kürze ausgeglichen.

Im Übrigen stimmten die Soll- und Istbestände der vorstehenden Zahlstellen und Handvorschüsse überein.

Tz. 2 Kassenautomaten

Gem. § 19 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung sind bei der Einrichtung von Zahlstellen schriftliche Regelungen über das Abrechnungsverfahren, den Höchstbetrag des Bargeldbestandes und die buchungstechnische Abwicklung zu treffen.

Hinsichtlich des seit Mai 2013 in der Zulassungsstelle in Rendsburg eingesetzten Kassenautomaten wurde dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes folgend, im Mai 2015 die Dienstanweisung für die Bedienung und Betreuung des Kassenautomaten in der Zulassungsstelle Rendsburg in Kraft gesetzt.

Zwischenzeitlich wurde ein weiterer Kassenautomat in der Eingangshalle in Betrieb genommen. Auch haben sich die Zuständigkeiten für die Betreuung der Kassenautomaten verändert.

Die Dienstanweisung ist entsprechend zu aktualisieren und zu ergänzen.

Tz. 3 Bußgelder und Verjährung

Nach § 34 OWiG verjähren Bußgelder bis zu einer Höhe von 1.000,00 € nach 3 Jahren und Bußgelder mit einer Höhe von über 1.000,00 € nach 5 Jahren jeweils nach Eintritt der Rechtskraft. Die Verjährungsfrist kann sich hinausschieben, wenn die Vollstreckung ruht. Dies ist z.B. der Fall bei Insolvenzverfahren bis zur Wohlverhaltensphase und darüber hinaus auch in Fällen von Ratenzahlungen. Nach Wegfall der Ratenzahlung, z.B. wenn der Schuldner mit der Ratenzahlung nicht nachkommt, läuft die Verjährungsfrist weiter. Sie beginnt dann nicht von vorne. Gleiches gilt mit Beginn der Wohlverhaltensphase bei Insolvenzverfahren.

Im Bereich der sonstigen öffentlich rechtlichen Forderungen war zum Zeitpunkt der Prüfung bei einigen Bußgeldern bereits die Verjährung eingetreten. Diese Bußgelder hätten ausgebucht werden müssen.

Bei mehreren Bußgeldern war eine Mahnsperre eingegeben worden, da gegen die Bußgeldbescheide Einspruch eingelegt worden war. Hiervon wurden 3 an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Auf Nachfrage wurde festgestellt, dass die Verfahren zwischenzeitlich eingestellt wurden. Die Forderungen hätten ebenfalls ausgebucht werden müssen.

Künftig ist darauf zu achten, dass verjährte Bußgelder zeitnah ausgebucht werden. Es wird empfohlen Forderungen mit Mahnsperren in angemessenen Abständen wiedervorzulegen, um zu prüfen, ob die Forderungen noch Bestand haben.

Mahnung und Vollstreckung

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass neue offene Posten zeitnah nach Fälligkeit gemahnt werden. Ca. 4 Wochen nach Fälligkeit werden Vollstreckungsersuchen an die Städte, Ämter und Gemeinden verschickt.

Schlussbemerkung :

Die unvermutete Prüfung hat ergeben, dass die Kassengeschäfte mit Ausnahme der vorstehenden Bemerkungen ordnungsgemäß geführt wurden.

Rendsburg, den 05. Dezember 2016

Kreis Rendsburg-Eckernförde
-Rechnungsprüfungsamt-

Litty

**Schlussbericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2014,
des Anhanges und des Lageberichtes
des Berufsbildungszentrums am
Nord-Ostsee-Kanal**

I. Prüfungsauftrag

Die Berufliche Schule Rendsburg – Gewerbe, Technik und Landwirtschaft – ist nach § 1 Abs. 1 der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums II des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 22.12.2009 als Regionales Bildungszentrum II des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2010 errichtet worden. Gemäß § 1 Abs. 2 der genannten Satzung führt die Anstalt den Namen Regionales Berufsbildungszentrum II des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts, mit dem Zusatz „Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal“. Die Kurzbezeichnung lautet „BBZ am NOK“.

Das Rechnungswesen des BBZ am NOK ist entsprechend § 16 Abs. 1 der o.a. Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalen Haushaltsrechts zu führen.

Nach Maßgabe des § 107 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes erfolgt die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Gemäß § 95 m Gemeindeordnung (GO) hat das BBZ am NOK zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen hat das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 95 n GO daraufhin zu prüfen, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldensverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von diesem Recht hat das Rechnungsprüfungsamt Gebrauch gemacht.

II. Vorlage des Jahresabschlusses

Gemäß § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist dem Rechnungsprüfungsamt bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht hätten am 01.05.2015 vorliegen müssen. Sie konnten dem Rechnungsprüfungsamt am 28.11.2016 zur Prüfung vorgelegt werden. Die letzte Buchung erfolgte am 16.02.2017. Eine letzte Überarbeitung des Lageberichts und des Anhang zur Schlussbilanz erfolgten am 06.03.2017.

Der Jahresabschluss besteht unter anderem auch aus den Teilrechnungen. Nach § 47 i.V. mit § 45 Absatz 2 sind in den Teilrechnungen den Ist-Ergebnissen die Rechnungsergebnisse aus dem Vorjahr und die fortgeschriebenen Planansätze voranzustellen und ein Plan/Ist-Abgleich anzufügen. Die nach § 23 Absatz 1 GemHVO übertragenen Ermächtigungen sind gesondert auszuweisen.

Künftig sind die verbindlichen Muster der Anlage 22 der AA GemHVO-Doppik zu verwenden.

III. Lagebericht

Gemäß § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ am NOK vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgeschlossenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BBZ zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des BBZ einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Im Lagebericht wurden die Abweichungen (auf den Ertrags- und Aufwandskonten) über 10.000 € gegenüber den Planwerten erläutert.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes ist folgendes festzustellen:

Lfd. Nr. 2.: Die Unterschreitung des Haushaltsansatzes resultiert zum einen aus einem, auch im Verhältnis der Vorjahre, zu hoch gewählten Ansatz und zum anderen daraus, dass die Auflösung Sonderposten um rd. 90.000,00 € zu niedrig gebucht wurde. (Siehe auch Erläuterung zur Bilanzposition 2.2 auf Seite 16).

Lfd. Nr. 16: Die flächendeckende Ausrüstung der Schule mit Beamern Leinwänden und Smartboards führt nicht zu den erhöhten Aufwendungen. Deren Anschaffungen wären auch nicht unter Geschäftsaufwendungen EDV zu buchen. Die Geschäftsaufwendungen EDV in Höhe von rd. 21.200,00 € überschritten den Ansatz von 8.200,00 € deutlich. Davon entfielen auf den Aufwand für Toner allein rd. 20.000,00 €.

Zutreffend wird unter lfd. Nr. 14 erläutert, dass die Abschreibung bei der Planung um 35.754,28 € zu niedrig angesetzt wurde.

Seit Gründung des BBZ weichen bei dieser Position die Planzahlen von den Ergebnissen deutlich ab. Dies gilt gleichermaßen für die Position Auflösung von Sonderposten. Bei den Planungen wurden die Ansätze für AfA und Auflösung Sonderposten immer in gleicher Höhe gewählt. Die Annahme, dass die Höhe der Auflösung von Sonderposten der Höhe der Abschreibungen entspricht, ist nicht zutreffend. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Abweichungen vom Plan.

	Konto	2010	2011	2012	2013	2014	gesamt
Plan	AfA	88.100,00 €	88.100,00 €	103.100,00 €	160.000,00 €	189.400,00 €	628.700,00 €
Plan	Auflösung SoPo	88.100,00 €	88.100,00 €	103.100,00 €	160.000,00 €	189.400,00 €	628.700,00 €
Ist	AfA	150.593,51 €	156.163,58 €	175.369,84 €	206.629,22 €	225.154,28 €	913.910,43 €
Ist	Auflösung SoPo * in 2013 / 2014 korrigierter Wert	144.459,35 €	138.251,53 €	135.183,57 €	134.110,92 €	129.762,48 €	681.767,85 €
	Differenz AfA / Auflösung SoPo im Ist	6.134,16 €	17.912,05 €	40.186,27 €	72.518,30 €	95.391,80 €	232.142,58 €

Wie auch schon im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2013 angemerkt, wird empfohlen, künftig die Planungen für diese Positionen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre vorzunehmen.

Der dem Rechnungsprüfungsamt als Anlage zum Jahresabschluss 2014 beigefügte Lagebericht entspricht ansonsten den Vorgaben des § 52 GemHVO-Doppik.

IV. Art und Umfang der Prüfung

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Danach ist es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckte sich im Wesentlichen darauf, welche Veränderungen vom Bilanzstichtag 31.12.2013 bis zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2014 eingetreten und wie diese zu beurteilen sind.

V. Grundlage der Haushaltswirtschaft des BBZ am NOK

Grundlage für die Haushaltswirtschaft des BBZ am NOK war der vom Verwaltungsrat am 12.12.2013 beschlossene Wirtschaftsplan 2014.

Für das Wirtschaftsjahr 2014 wurden festgesetzt:

im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der Erträge auf und	2.310.000,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf Ergebnis	2.310.000,00 € 0,00 €

im Finanzplan

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.120.600,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.120.600,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	278.300,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	278.300,00 €

Die Ansätze wurden darüber hinaus um die übertragenen Ermächtigungen fortgeschrieben. Die übertragenden Ermächtigungen ergeben sich aus Mehrerträgen/Mehreinzahlungen oder auch Einsparungen, die nach § 9 Absatz 3 des Überleitungsvertrages beim BBZ verbleiben.

Hierdurch ergaben sich folgende Fortschreibungen der Planansätze 2014:

Zeile 16 Ergebnisrechnung	51.504,33 €	Nicht verbrauchte Mittel aus den EU-Projekten
Zeile 29 Finanzrechnung	191.149,12 €	Für investive Maßnahmen.

Unter Berücksichtigung der Ermächtigungen ergeben sich folgende fortgeschriebenen Planansätze und Ergebnisse:

VI. Jahresabschluss

1. Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Planung	Buchung	Differenz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	1.517.900,00 €	1.439.466,90 €	-78.433,10 €
3	Sonstige Transfererträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Öffentlich.-rechtliche Leistungsentgelte	30.000,00 €	38.045,77 €	8.045,77 €
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	204.200,00 €	208.915,19 €	4.715,19 €
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	557.900,00 €	843.835,24 €	285.935,24 €
7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00 €	2.884,25 €	2.884,25 €
8	Aktivierete Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	Bestandsveränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	Ordentliche Erträge	2.310.000,00 €	2.533.147,35 €	223.147,35 €
11a	Personalaufwendungen	201.400,00 €	186.890,10 €	-14.509,90 €
11b	Zuführung an Rückstellungen Personal	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12a	Versorgungsaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12b	Zuführung an Rückstellungen Versorgungsempfänger	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleist.	1.361.200,00 €	1.204.353,63 €	-156.846,37 €
14	Bilanzielle Abschreibungen	189.400,00 €	225.154,28 €	35.754,28 €
15	Transferaufwendungen	5.000,00 €	5.398,60 €	398,60 €
16	Sonst. ordentl. Aufwendungen	604.504,33 €	636.568,21 €	32.063,88 €
17	Ordentliche Aufwendungen	2.361.504,33 €	2.258.364,82 €	-103.139,51 €
18	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-51.504,33 €	274.782,53 €	326.286,86 €
19	Finanzerträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20	Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
21	Finanzergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22	Ordentliches Ergebnis	-51.504,33 €	274.782,53 €	326.286,86 €

Anmerkung:

Das Jahr 2014 schließt mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von **274.782,53 €** ab.

2. Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Planung	Buchung	Differenz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen Budget	1.328.500,00 €	1.238.486,45 €	-90.013,55 €
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	30.000,00 €	68.178,99 €	38.178,99 €
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	204.200,00 €	202.688,42 €	-1.511,58 €
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	557.900,00 €	867.677,08 €	309.777,08 €
7	Sonstige Einzahlungen	0,00 €	86,00 €	86,00 €
8	Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen	0,00 €	300,00 €	0,00 €
				300,00 €
9	Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.120.600,00 €	2.377.416,94 €	256.816,94 €
10	Personalauszahlungen	201.400,00 €	186.890,10 €	-14.509,90 €
11	Versorgungsauszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12	Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.361.200,00 €	1.151.251,16 €	0,00 €
				-209.948,84 €
13	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	0,00 €	300,00 €	0,00 €
				300,00 €
14	Transferauszahlungen	5.000,00 €	4.988,60 €	0,00 €
				-11,40 €
15	Sonstige Auszahlungen	604.504,33 €	661.601,10 €	57.096,77 €
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.172.104,33 €	2.005.030,96 €	-167.073,37 €
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-51.504,33 €	372.385,98 €	423.890,31 €
18	Saldo aus Investitionstätigkeit	-191.149,12 €	-115.091,16 €	76.057,96 €
19	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Saldo	-242.653,45 €	257.294,82 €	499.948,27 €

Anmerkung:

Während nach der Planung die Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 die Einzahlungen um 51.504,33 € übersteigen sollten, weist die Finanzrechnung als Saldo von Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Betrag in Höhe von **372.385,98 €** aus.

VII.
Planabweichungen

Die wesentlichen Planabweichungen wurden auf Seite 8 des Lageberichtes erläutert.
Siehe hierzu auch **III.**

VIII.
Schlussbilanz zum 31.12.2014

Die Bilanzsumme erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 538.530,91 € auf
2.124.032,70 €.

Aktiva

	Bezeichnung	31.12.2013	31.12.2014
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	9.738,00 €	8.396,00 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	473.857,98 €	585.067,01 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	308.178,07 €	382.001,07 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €
1.3	Finanzanlagen	189,00 €	1.215,00 €
	Summe Anlagevermögen	791.963,05 €	976.679,08 €
2	Umlaufvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1	Vorräte	14.880,07 €	14.880,07 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	660.715,09 €	755.075,63 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4	Liquide Mittel	117.918,58 €	377.372,92 €
	Summe Umlaufvermögen	793.513,74 €	1.147.328,62 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	25,00 €	25,00 €
	Bilanzsumme	1.585.501,79 €	2.124.032,70 €

Zu den einzelnen Bilanzpositionen sind folgende Anmerkungen zu machen:

Bilanzposition 1

Bilanzposition 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2013	9.738,00 €
Bilanzwert am 31.12.2014	8.396,00 €
Umsatzsaldo	-1.342,00 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Neu erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	2.535,11 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	3.500,75 €
Abgang	2.261,00 €
darauf angesammelte Abschreibung	1.884,64 €
Summe	-1.342,00 €

Gemäß den Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik sind immaterielle Vermögensgegenstände Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Gemeinde Aufwendungen entstanden und die einer Bewertung fähig sind.

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden ordnungsgemäß linear abgeschrieben.

Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzwert am 31.12.2013	473.857,98 €
Bilanzwert am 31.12.2014	585.067,01 €
Umsatzsaldo	111.209,03 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	256.182,62 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	142.545,20 €
Abgang	87.221,44 €
darauf angesammelte Abschreibung	84.793,05 €
Summe	111.209,03 €

Die im Wirtschaftsjahr 2014 angeschafften Anlagegüter wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die bereits vorhandenen und neu angeschafften Anlagegüter werden linear abgeschrieben.

Abweichend von der Bilanz weist der Anlagenspiegel mit 586.128,66 € ein um 1.061,65 € höheren Schlussaldo aus (Siehe Anmerkung des RPA zur Bilanzposition 1.2.7).

**Bilanzposition 1.2.7
Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Bilanzwert am 31.12.2013	307.913,14 €
Bilanzwert am 31.12.2014	380.939,42 €
Umsatzsaldo	73.026,28 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	153.861,75 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	79.108,33 €
Abgang	21.953,72 €
darauf angesammelte Abschreibung	20.226,58 €
Summe	73.026,28 €

Die stichprobenartige Belegprüfung ergab, dass die im Verlauf des Wirtschaftsjahres 2014 angeschafften Anlagegüter ordnungsgemäß mit den Anschaffungskosten aktiviert wurden. Die Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen erfolgt linear.

Abweichend von der Bilanz weist der Anlagenspiegel mit 380.939,42 € ein um 1.061,65 € geringeren Schlussaldo aus.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Die beiden Abweichungen bei den Bilanzpositionen 1.2.6. und 1.2.7. sind im Ergebnis neutral.

Bilanzposition 2.1 Vorräte

Bilanzwert am 31.12.2013	14.880,07 €
Bilanzwert am 31.12.2014	14.880,07 €
Umsatzsaldo	0,00 €

Vorräte sind Gegenstände des Umlaufvermögens, die zum Verbrauch bestimmt sind und innerhalb eines Jahres verbraucht werden. Dazu gehören u.a. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wie z.B. Heizöl.

Der Bilanzwert ergibt sich aus dem unveränderten Heizölbestand in 2014. Die Heizung des BBZ kann nur noch mit Gas betrieben werden. Der Heizöltank wurde Ende 2015 ausgebaut. Das Heizöl wurde 2015 an das BBZ Rendsburg Eckernförde verkauft.

Bilanzposition 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2013	660.715,09 €
Bilanzwert am 31.12.2014	755.075,63 €
Umsatzsaldo	94.360,54 €

Der Bilanzwert zum 31.12.2014 verteilt sich auf folgende Bereiche:

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	153.516,19 €	davon Schlussrate Budget 2014 148.875,00 € ansonsten Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für Unterkunft und Verpflegung sowie für Nutzung der Sporthalle und von Schulräumen
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	565.487,64 €	Im Wesentlichen Schulkostenbeiträge aus 2013 und 2014.
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	6.074,91 €	u.a. Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung
Sonstige privatrechtliche Forderungen	29.996,89 €	im wesentlichen Personalkostenerstattung für Verwaltungskraft durch MBW und Erstattung Eon Hanse für Gas
Summe:	755.075,63 €	

Gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Forderungen vollständig zu erfassen. Dabei sind die Forderungen nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik vorsichtig zu bewerten.

Ein Forderungsspiegel, der gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik dem Anhang zur Schlussbilanz beizufügen ist, wurde vom BBZ am NOK erstellt. Der im Forderungsspiegel ausgewiesene Betrag stimmt mit dem Betrag der Forderungen in der Schlussbilanz überein.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Forderungen im Hinblick auf ihre Werthaltigkeit hat stattgefunden. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Für noch nicht erhobene Schulkostenbeiträge aus den Jahren 2013 und 2014 wurden Forderungen in Höhe von 238.100,00 € und in Höhe von 230.600,00 € eingestellt. Die Abrechnung der SKB erfolgte für 2013 in 2015.

Von den zum 31.12.2014 ausgewiesenen Forderungen waren zum Prüfungszeitpunkt neben den vorgennannten Forderungen für Schulkostenbeiträge bis auf 9.021,11 € alle Forderungen ausgeglichen. Die Forderungsverfolgung erfolgt durch das BBZ.

Bilanzposition 2.4 Liquide Mittel

Bilanzwert am 31.12.2013	117.918,58 €
Bilanzwert am 31.12.2014	377.372,92 €
Umsatzsaldo	259.454,34 €

Gemäß den Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik sind unter dieser Bilanzposition alle liquiden Mittel des BBZ in Form von Bar- oder Buchgeld, wie z.B. Handvorschüsse und Bankguthaben, anzusetzen. Es ist daher erforderlich, diese Beträge stichtagsgenau zu ermitteln und entsprechend zu dokumentieren.

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	372.385,98 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-115.091,16 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen durchlaufender Gelder (fremde Finanzmittel)	2.159,52 €
EU-Konto	0,00 €
Handvorschüsse	0,00 €
Summe	259.454,34 €

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Betrag der liquiden Mittel auf den Bankkonten wurde durch Saldenbestätigungen nachgewiesen. Die Abrechnung der Handkassen wurde eingesehen.

Hierbei wurde festgestellt, dass der Umsatzsaldo des sogenannten EU-Kontos in Höhe von 2.246,48 € nicht berücksichtigt wurde.

In der Bilanz wurde unverändert der Vorjahresbestand von 5.045,53 € ausgewiesen.

Bei den drei Handkassen war festzustellen, dass die Bestandsveränderung in Höhe von 52,20 € nicht in die Bilanz aufgenommen wurde. Auch ergab sich bei der Handkasse Herrenstraße ein Abrechnungsfehler, der bei einem Abgleich mit dem Ist-Bestand der Handkasse aufgefallen wäre.

Eine Bestandsaufnahme der Handkassen ist mindestens zum jeweils 31.12. eines Jahres durchzuführen und zu dokumentieren.

Nach § 34 Absatz 5 sind die Handvorschüsse mindestens in jedem 2. Jahr unvermutet zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

Bilanzposition 3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2013	25,00 €
Bilanzwert am 31.12.2014	25,00 €
Umsatzsaldo	0,00 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2014), die erst nach dem Abschlussstichtag als Aufwand zu verrechnen sind, zu bilden.

Der Bilanzwert 2014 setzt sich aus dem bereits gezahlten (18.11.2014) Beitrag für das Deutsche Jugendherbergswerk für das Jahr 2015 in Höhe von 25,00 € zusammen. Die Auszahlung war als Aufwand im Wirtschaftsjahr 2015 zu verrechnen. Die Abgrenzung ist somit ordnungsmäßig erfolgt.

Die Jahresrechnungen für die nachstehenden Jahresabos waren abzugrenzen, da diese Auszahlungen z.T. als Aufwand im Wirtschaftsjahr 2015 zu verrechnen waren.

Gegenstand	Datum der Auszahlung	Betrag	zuzurechnendes Wirtschaftsjahr
Abo Ernährung im Fokus Jahresrechnung 2015	27.11.2014	24,00 €	2015
Abo B&B Agrar Jahresrechnung 2015	19.11.2014	18,00 €	2015
Abo Government computing Ausgaben 09/2014 - 08/2015 Jahresrechnung 108,00 €	03.09.2014	72,00 €	2015
Abo dlz Agrar 07/2014 - 06/2015 Jahresrechnung 97,00 €	01.08.2014	48,50 €	2015

Der Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Vorjahr war aufzulösen. Das ist ordnungsgemäß erfolgt.

Passiva

	Bezeichnung	31.12.2013	31.12.2014
		Euro	Euro
1	Eigenkapital	276.668,40 €	551.450,93 €
2	Sonderposten	925.118,32 €	1.142.130,20 €
3	Rückstellungen	0,00 €	0,00 €
4	Verbindlichkeiten	345.082,40 €	358.537,70 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	38.632,67 €	71.913,87 €
	Bilanzsumme	1.585.501,79 €	2.124.032,70 €

Bilanzposition 1 Eigenkapital

Bilanzwert am 31.12.2013	276.668,40 €
Bilanzwert am 31.12.2014	551.450,93 €
Umsatzsaldo	274.782,53 €

Die Bilanzwerte für das Eigenkapital setzen sich wie folgt zusammen.

	31.12.2013	31.12.2014
Allgemeine Rücklage	278.628,78 €	278.628,78 €
Ergebnisrücklage	27.862,89 €	27.862,89 €
Jahresfehlbetrag	-29.823,27 €	
Jahresüberschuss		244.959,26 €
Summe = Eigenkapital	276.668,40 €	551.450,93 €

Das Eigenkapital ergibt sich gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik aus der Summe der Positionen Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ergebnisrücklage, vorgetragener Jahresfehlbetrag und dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.

Beim BBZ am NOK ergibt sich der Bilanzwert des Eigenkapitals aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Ergebnisrücklage sowie des Jahresfehlbetrages bzw. des Jahresüberschusses.

Die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses wird in der Bilanz des folgenden Jahres umgesetzt.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus dem Jahresüberschuss. Der ausgewiesene Jahresüberschuss stimmt mit der Gesamtergebnisrechnung überein.

Bilanzposition 2.2 Sonderposten

Bilanzwert am 31.12.2013	925.118,32 €
Bilanzwert am 31.12.2014	1.142.130,20 €
Umsatzsaldo	217.011,88 €

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt grundsätzlich entsprechend der Zweckbindungsfrist und der Abschreibungsdauer der geförderten Anlagen. Die ab 01.01.2010 erhaltenen Investitionskostenanteile in den Budgets werden pauschal mit 10% /a aufgelöst. In 2013 wurde die pauschalierte Auflösung in Höhe von 50.361,78 € nicht gebucht. Diese Buchung hätte in 2014 nachgeholt werden müssen. In 2014 wurde die pauschalierte Auflösung lediglich mit 31.740,99 € anstatt mit 72.086,82 € gebucht. Somit weist die Ergebnisrechnung insgesamt einen um 90.707,61 € zu geringen Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus.

Diese Auflösung ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 nachzuholen.

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erhaltene neue Zuwendungen	309.233,28 €
Auflösung von Sonderposten	92.221,40 €
Summe	217.011,88 €

Bilanzposition 4 Verbindlichkeiten

Bilanzwert am 31.12.2013	345.082,40 €
Bilanzwert am 31.12.2014	358.537,70 €
Umsatzsaldo	13.455,30 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Bereiche:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96.079,29 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	440,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten	262.018,41 €
Summe	358.537,70 €

Verbindlichkeiten stellen eine Leistungsverpflichtung gegenüber Dritten dar, deren Höhe und Fälligkeit feststeht. Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich um offene Rechnungen, die erst im Jahr 2015 fällig wurden.

Gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO – Doppik ist dem Anhang ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen. Dieser wurde vom BBZ am NOK erstellt. Der Betrag der Verbindlichkeiten stimmt mit dem Wert der Verbindlichkeiten in der Schlussbilanz überein.

Bilanzposition 5

Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2013	38.632,67 €
Bilanzwert am 31.12.2014	71.913,87 €
Umsatzsaldo	33.281,20 €

Die Bilanzsumme setzt sich wie folgt zusammen:

Unterkunft und Verpflegung	250,00 €
EU-Projekte	64.418,87 €
Gruppenkasse FSH	7.245,00 €
Summe	71.913,87 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik für Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2014), die erst nach dem Abschlussstichtag als Ertrag zu verrechnen sind, zu bilden.

Bei dem gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 250,00 € handelt es sich u.a. um Unterkunfts- und Verpflegungskosten für die Landfrauenschule Hanerau-Hademarschen für den Monat Januar 2015, die bereits im Dezember 2014 eingezahlt worden sind. Da der Betrag erst im Haushaltsjahr 2015 ertragswirksam wird, liegen die Voraussetzungen für die Abgrenzung vor.

Für vier EU-Förderprojekte (Leonardo da Vinci VETPRO, Comenius Schulpartnerschaft, Working in Europe und Erasmusprogramm) wurde für einen Zeitraum von jeweils 2 Jahren ein Zuschuss von insgesamt 168.361,00 € gewährt. Die Projekte haben zum Teil eine Laufzeit bis in 2016 hinein. Dementsprechend erfolgte eine Abgrenzung für 2015 und 2016 in Höhe von 64.418,87 €.

Gemäß § 2 Nr. 3 b der Satzung des BBZ am NOK über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wird in der Fachschule für Hauswirtschaft von jedem/r Schüler/in ein Lernmittelbeitrag in Höhe von 270,00 € für ein Schuljahr im Voraus erhoben. Da das Schuljahr den Zeitraum vom 01.08.2014 bis zum 31.07.2015 umfasst, wurde ein Anteil in Höhe von 7/12 der eingezahlten Beiträge (12.420,00 €) abgegrenzt.

Die im Vorjahr gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 38.632,67 € waren aufzulösen. Die entsprechenden Buchungen sind erfolgt.

Schlussbemerkung:

Die Prüfung, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ am NOK.

Rendsburg, den 15.03.2017

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Rechnungsprüfungsamt

Litty

**Schlussbericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2014,
des Anhanges und des Lageberichtes
des Berufsbildungszentrums Rendsburg-Eckernförde**

I. Prüfungsauftrag

Die Beruflichen Schulen Rendsburg – Wirtschaft und Sozialwirtschaft – und die Berufliche Schule Eckernförde sind mit der **Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums I des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14. Juli 2009** als Regionales Bildungszentrum in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt errichtet worden. Die Anstalt führt den Namen Regionales Berufsbildungszentrum I des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, mit dem Zusatz „Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde“. Die Kurzbezeichnung lautet „BBZ RD-ECK“.

Träger ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Das BBZ RD-ECK ist zum 1. August 2009 entstanden.

Das Rechnungswesen des BBZ RD-ECK ist nach § 15 der Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalen Haushaltsrechts zu führen.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 107 des Schulgesetzes durch das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt zu erfolgen.

Gem. § 57 Kreisordnung i. V. m. § 95 m Gemeindeordnung hat das Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen hat gem. § 95 n Gemeindeordnung das Rechnungsprüfungsamt daraufhin zu prüfen, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von diesem Recht hat das Rechnungsprüfungsamt Gebrauch gemacht.

II. Vorlage des Jahresabschlusses

Die Schlussbilanz zum 31.12.2014 und der Jahresabschluss 2014 wurden dem Rechnungsprüfungsamt am **8. Juli 2016** zur Prüfung vorgelegt.

Gem. § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist dem Rechnungsprüfungsamt bis spätestens 01. Mai eines jeden Jahres der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen, für 2014 wäre das somit der 01. Mai 2015 gewesen.

Ziel des BBZ muss es sein, die Jahresabschlüsse künftig fristgerecht dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.

III. Lagebericht

Gem. § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BBZ zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des BBZ einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der dem Rechnungsprüfungsamt als Anlage zum Jahresabschluss 2014 beigefügte Lagebericht entspricht den Vorgaben des § 52 GemHVO–Doppik.

Der Jahresüberschuss für 2014 in Höhe von 116.315,13 € ist im Wesentlichen durch Mehreinnahmen bei den Schulkostenbeiträgen und bei den Umschülerbeiträgen entstanden.

Nach Einschätzung des Geschäftsführers des Berufsbildungszentrums wirken sich die im Budget enthaltenen zusätzlichen Mittel für die EDV-Betreuung positiv aus. Diese Mittel würden weiter dringend benötigt, um die umfangreichen Anforderungen im Schul- und Schulverwaltungsnetz und im Bereich der Schulmedien zu erfüllen. Weiterhin ergäbe sich ein dringender Bedarf an sozialpädagogischen Fachkräften (Schulsozialarbeit), der über die zur Verfügung gestellten Mittel hinausgehe. Auch zeichne sich ab, dass es zu neuen Anforderungen im Bereich der Integration von Migranten kommen werde. In Zukunft sollen auch in den RBZ/BBS Zentren zur Sprachförderung (DaZ) eingerichtet werden.

Die in den 70-iger und 80-iger Jahren eingerichteten Fachräume entsprechen nach Auffassung des Geschäftsführers nicht mehr den Anforderungen und müssten saniert werden. Das gleiche gelte für Klassenräume sowohl in Rendsburg als auch in Eckernförde. Dieser Sanierungsbedarf müsse hauptsächlich durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde gedeckt werden, da das Budget des BBZ hierfür nur geringe Mittel vorsähe.

Aufgrund der tariflichen Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie dadurch, dass es beim Personal Sonderbedarfe gebe, müsse bei den Personalkosten mit steigenden Kosten gerechnet werden.

Aus Sicht des Geschäftsführers ist es dringend nötig, auch den Überschuss 2014 in voller Höhe beim BBZ zu belassen, um Risiken zu begegnen, die Qualität zu sichern und den Investitionsstau abzubauen und um permanent nötige Veränderungen im Bildungsangebot zu ermöglichen.

In seiner Stellungnahme zu dem Lagebericht merkt der Fachdienst Schul- und Kulturwesen hinsichtlich der Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung ergänzend an, dass die Steuerungsmöglichkeiten des BBZ insbesondere bei den sich jetzt über mehrere Jahre eigenverantwortlichen praktizierten Finanzverantwortung und den gewonnenen Erfahrungen steigen, während beim Kreis als Träger der Anstalt des öffentlichen Rechts Detailkenntnisse kontinuierlich abnehmen.

Im Rahmen der Budgetverhandlungen für die Jahre 2016 – 2018 ist vereinbart worden, dass die vom BBZ erzielten Jahresüberschüsse bis einschl. 2015 beim BBZ mit der Maßgabe verbleiben, diese vorrangig für den Investitionsstau zu verwenden.

Der vom BBZ eingeschätzte Mehrbedarf an sozialpädagogischen Fachkräften in der Schulsozialarbeit insbesondere durch die Integration von Migranten hat sich bestätigt. Im Einklang mit der Politik sind daher erstmalig neben den Bundesmitteln auch Kreismittel für die Schulsozialarbeit in den Budgetmitteln des Kreises für die Jahre 2016 – 2018 enthalten (jährlich 32.400 €).

Ebenfalls im Rahmen der Budgetverhandlungen für 2016 – 2018 wurde der Sanierungsbedarf für Klassenräume dahin gehend geregelt, dass die Bauunterhaltung ausschließlich vom Kreis erfolgt und gemäß einem 10-Jahresplan durchgeführt wird.

Für die Jahre 2013 – 2015 ist mit dem BBZ ein Budget von jährlich 2.041.500 € verhandelt worden, für die Jahre 2016 – 2018 in Höhe von 2.069.400 €.

Die Liquidität des BBZ war nach Aussage des Geschäftsführers zu jedem Zeitpunkt voll gewährleistet.

IV. Art und Umfang der Prüfung

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Danach ist es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckte sich im Wesentlichen darauf, welche Veränderungen vom Bilanzstichtag 31.12.2013 bis zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2014 eingetreten und wie diese zu beurteilen sind.

Gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Zum Stichtag 31.12.2012 wurde die erste körperliche Folgeinventur nach der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Der Inventurbericht wurde für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 vorgelegt.

V. Grundlage der Haushaltswirtschaft des Berufsbildungszentrums RD-ECK

Grundlage für die Haushaltswirtschaft des BBZ RD-ECK im Jahre 2014 war der am 30.01.2014 vom Verwaltungsrat beschlossene Wirtschaftsplan 2014.

Für das Wirtschaftsjahr 2014 wurden festgesetzt:

im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der Erträge auf und	2.241.800 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.238.100 Euro
Ergebnis	+ 3.700 Euro

im Finanzplan

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.130.100 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.117.600 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanze- rungstätigkeit auf	157.900 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanze- rungstätigkeit auf	166.700 Euro

VI. Jahresabschluss

1. Ergebnisrechnung 2014

Nr.	Bezeichnung	Planung Euro	Buchung Euro	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	2.034.300,00	2.037.666,46	+ 3.366,46
3	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
4	Öffentl.-rechtl. Leistungs-entgelte	27.600,00	34.840,62	+ 7.240,62
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	18.200,00	35.950,44	+ 17.750,44
6	Kostenerstattungen, Kosten-umlagen	161.700,00	261.567,37	+ 99.867,37
7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	1.593,00	+ 1.593,00
8	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
10	Ordentliche Erträge	2.241.800,00	2.371.617,89	+ 129.817,89
11a	Personalaufwendungen	257.100,00	268.092,61	- 10.992,61
11b	Zuführung an Rückstellungen Personal	0	0,00	0,00
12a	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
12b	Zuführung an Rückstellungen Versorgungsempfänger	0,00	0,00	0,00
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleist.	1.253.900,00	1.155.356,20	+ 98.543,80
14	Bilanzielle Abschreibungen	120.500,00	169.118,64	- 48.618,64
15	Transferaufwendungen	2.400,00	1.037,50	+ 1.362,50
16a	Sonst. ordentl. Aufwendungen Budget	604.200,00	657.602,21	- 53.402,21
16b	Sonstige ordentliche Aufwendungen sonst.	0,00	458,00	- 458,00
17	Ordentliche Aufwendungen	2.238.100,00	2.251.665,16	- 13.565,16
18	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	3.700,00	119.952,73	+ 116.252,73
19	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
20	Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	3.700,00	3.637,60	- 62,40
21	Finanzergebnis	- 3.700,00	- 3.637,60	- 62,40
22	Ordentliches Ergebnis	0,00	+ 116.315,13	+ 116.315,13

Anmerkung:

Während nach der Wirtschaftsplan von einem ausgeglichenem Haushalts ausgegangen wurde, weist die vorliegende Ergebnisrechnung einen Überschuss in Höhe von **116.315,13 €** aus.

2. Finanzrechnung 2014

Nr.	Bezeichnung	Planung Euro	Buchung Euro	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen Budget	1.922.600,00	2.089.278,20	+ 166.678,20
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00
4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	27.600,00	36.508,53	+ 8.908,53
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	18.200,00	37.873,94	+ 19.673,94
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	161.700,00	111.191,72	- 50.508,28
7	Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
8	Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00
9	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.130.100,00	2.274.852,39	+144.752,39
10	Personalauszahlungen	257.100,00	268.104,09	- 11.004,09
11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
12	Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.253.900,00	1.139.276,25	+ 114.623,75
13	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	3.700,00	3.637,60	+ 62,40
14	Transferauszahlungen	2.400,00	1.637,50	+ 762,50
15	Sonstige Auszahlungen	604.200,00	623.053,90	- 18.853,90
16	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.121.300,00	2.035.709,34	+ 85.590,66
17	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.800,00	+ 239.143,05	+ 230.343,05
18	Saldo aus Investitionstätigkeit		- 8.174,05	
19	Saldo aus Finanzierungstätigkeit		- 8.750,00	
	Liquide Mittel		222.219,00	

VII. Planabweichungen

Wesentliche Planabweichungen ergeben sich in der Ergebnisrechnung bei:

Privat-rechtliche Leistungsentgelte	
Planung	18.200,00 €
Buchungssumme	35.950,44 €
Verbesserung	17.750,44 €

Die Mehreinnahmen sind insbesondere durch Zahlungen der Versicherung zur Regulierung verschiedener Schadensfälle entstanden.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
Planung	161.700,00 €
Buchungssumme	261.567,37 €
Verbesserung	99.867,37 €

Die Erträge aus Schulkostenbeiträgen sind höher als geplant ausgefallen. Auch die Erträge für die Beschulung von Umschülern waren höher als geplant. Für 2014 wurde erstmals eine Vergütung für Stromeinspeisung für das 2013 bei der Heinrich-de-Haan-Schule fertiggestellte Blockheizwerk gezahlt. Dies war bei Aufstellung des Haushaltsplanes noch nicht bekannt. Außerdem wurden aufgrund der Betriebskostenabrechnungen für 2013 Beträge erstattet.

Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	
Planung	1.253.900,00 €
Buchungssumme	1.155.356,20 €
Verbesserung	98.543,80 €

Der Verbesserung beruht nach Aussage des BBZ im Wesentlichen auf bewusster Einschränkung bei Beschaffungsmaßnahmen und durch Minderausgaben bei den Bewirtschaftungskosten.

Bilanzielle Abschreibung	
Planung	120.500,00 €
Buchungssumme	169.118,64 €
Verbesserung	48.618,64 €

Die Abschreibung war höher als geplant.

Sonstige ordentlichen Aufwendungen	
Planung	604.200,00 €
Buchungssumme	657.602,21 €
Verbesserung	53.402,21 €

Nach der Neuregelung des Abrechnungsverfahrens bei den Schulkostenbeiträgen ist aus den Schulkostenbeiträgen ein pauschaler Bauinvestitionskostenanteil vom BBZ an den Kreis abzuführen (ca. 30.000 €). Dies war bei Aufstellung des Haushaltes nicht bekannt. Außerdem sind unvorhergesehene notwendige Mehrkosten für die EDV-Betreuung, Leistungsentgelte, Reisekosten für Lehrkräfte u. ä. entstanden.

Schlussbilanz zum 31.12.2014

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um **212.781,85 €** auf **1.654.137,88 €**.

Aktiva

	Bezeichnung	31.12.2013	31.12.2014
		Euro	Euro
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	7.124,00	3.912,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	160.261,00	156.134,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände	0,00	0,00
1.2.6	Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	321.689,21	335.132,84
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	229.421,13	229.004,22
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3	Finanzanlagen	2.485,82	335,82
	Summe Anlagevermögen	720.981,16	724.518,88
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte	6.524,95	8.368,09
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	542.770,22	527.799,77
2.4	Liquide Mittel	170.848,80	393.067,80
	Summe Umlaufvermögen	720.143,97	929.235,66
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	230,90	383,34
	Bilanzsumme:	1.441.356,03	1.654.137,88

Zu den einzelnen Bilanzpositionen sind folgende Anmerkungen zu machen:

**Bilanzposition 1.1
Immaterielle Vermögensgegenstände**

Bilanzwert am 31.12.2013	7.124,00 €
Bilanzwert am 31.12.2014	3.912,00 €
Umsatzsaldo:	./. 3.212,00 €

Der Bilanzwert hat sich um die erfolgte Abschreibung verringert. In den letzten Jahren sind überwiegend Lizenzen mit einer geringen Laufzeit beschafft worden, die im Jahr der Anschaffung direkt als Aufwand in der Ergebnisrechnung gebucht und damit nicht im Anlagevermögen der Bilanz erfasst werden mussten.

**Bilanzposition 1.1.2
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
1.2.2.2 Schulen**

Bilanzwert am 31.12.2013	160.261,00 €
Bilanzwert am 31.12.2014	156.134,00 €
Umsatzsaldo:	./. 4.127,00 €

Bilanziert wurde die im Jahr 2012 fertiggestellte Schmiedehalle für die Berufsschule in Eckernförde (Anlage 31026). Der Bilanzwert hat sich um die erfolgte Abschreibung verringert. Das teilmassive Gebäude wird linear über 40 Jahre abgeschrieben.

**Bilanzposition 1.2.6
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Bilanzwert am 31.12.2013	321.689,21 €
Bilanzwert am 31.12.2014	335.132,84 €
Umsatzsaldo:	+ 13.443,63 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	84.914,42 €
Abschreibung auf das vorhandenen Anlagevermögen	./. 71.012,79 €
Sonstige Abgänge/Verschrottung	./. 458,00 €
Summe	+ 13.443,63 €

Vermögensgegenstände sind nach § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik ab einem Wert von 150 € netto zu erfassen.

Die im Wirtschaftsjahr 2014 angeschafften Anlagegüter wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die bereits vorhandenen und neu angeschafften Anlagegüter werden linear abgeschrieben.

Bei der stichprobeweisen Prüfung wurde festgestellt, dass die Zuordnung der beschafften Anlagegüter nicht immer richtig erfolgte. So wurden einige EDV-Geräte (Process Controll Boards - Anlagen 31155 und 31156 -, Rechner - Anlagen 31157 und 31158 -) den „Technischen Anlagen“ zugeordnet. EDV-Geräte gehören zur Betriebs- und Geschäftsausstattung. In zwei Fällen (Anlagen 31131 und 31145) wurden Anlagegüter im Wert von unter 1.000 € dem Anlagentyp „Technische Anlagen allgemein“ zugeordnet worden. Die richtige Zuordnung wäre „Technische Anlagen Pool“. Die Abschreibungen erfolgten in der richtigen Höhe.

Bilanzposition 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzwert am 31.12.2013	229.421,13 €
Bilanzwert am 31.12.2014	229.004,22 €
Umsatzsaldo:	./. 416,91 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	90.349,94 €
Abschreibung auf das vorhandenen Anlagevermögen	./. 90.766,81 €
Sonstige	
Abgänge/Verschrottung	0,00 €
Summe	./. 416,91 €

Die im Verlauf des Wirtschaftsjahres 2014 beschafften Anlagegüter wurden ordnungsgemäß mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen erfolgt linear. Beanstandungen hat die stichprobenweise Prüfung nicht ergeben.

Bilanzposition 1.3 Finanzanlagen

Bilanzposition 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen

Bilanzwert am 31.12.2013	2.485,82 €
Bilanzwert am 31.12.2014	335,82 €
Umsatzsaldo:	./. 2.150,00 €

Das BBZ bietet an, für SchülerInnen Netbooks zu beschaffen, die diese in mtl. Raten abbezahlen. 2014 wurden keine neuen Netbooks für SchülerInnen beschafft. Der Bilanzwert hat sich 2014 um die geleisteten Tilgungsbeträge für die in den Vorjahren beschafften Netbooks verringert.

Bilanzposition 2.1 Vorräte

Bilanzwert am 31.12.2013	6.524,95 €
Bilanzwert am 31.12.2014	8.368,09 €
Umsatzsaldo:	./. 1.843,14 €

Bilanziert wurde der Bestand an Heizöl für die Standorte Rendsburg, Kieler Straße, mit 7.326,66 € und Eckernförde, Fischerkoppel, mit 1.041,43 €.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus der Veränderung des Heizölbestandes. Betriebsstoffe sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Bilanzposition 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2013	542.770,22 €
Bilanzwert am 31.12.2014	527.799,77 €
Umsatzsaldo:	./. 14.970,45 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Bereiche:

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (z. B. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren)	983,00 €
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (z. B. Kostenerstattungen, Kostenbeteiligungen, Schulkostenbeiträge für Landesberufsschulen, Benutzungsgebühren u.a.)	310.659,59 €
Sonstige privatrechtliche Forderungen	216.157,18 €
Summe:	527.799,77 €

Ab dem Haushaltsjahr 2012 haben die Schulträger die Schulkostenbeiträge für ihre Schulen (Ausnahme: Landesberufsschulen) selbst festzusetzen. Die Höhe der einzelnen Schulkostenbeiträge konnte vom BBZ erst im Jahr 2015 für die Jahre 2012 und 2013 ermittelt und mit den anderen Schulträgern abgerechnet werden. Die Schulkostenbeiträge für 2014 sind im Mai 2016 festgesetzt worden. Daher war im Haushaltsjahr 2014 hierfür eine „sonstige öffentlich-rechtliche Forderung“ (136.984,02 €) einzustellen.

In den sonstigen privatrechtlichen Forderungen sind die restlichen Budgetmittel des Kreises i. H. v. 201.150 € enthalten, die Ende 2014 angefordert und Anfang 2015 gezahlt wurden.

Bis auf zwei Forderungen in Höhe von zusammen 85 € und die Schulkostenbeiträge sind die Forderungen Anfang 2015 ausgeglichen worden.

Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag stimmt mit dem Forderungsspiegel überein.

Bilanzposition 2.4 Liquide Mittel

Bilanzwert am 31.12.2013	170.848,80 €
Bilanzwert am 31.12.2014	393.067,80 €
Umsatzsaldo:	+ 222.219,00 €

Bilanziert wurde der bei der Sparkasse Mittelholstein (Girokonto-Nr. 3691474) per Kontoauszug ausgewiesene Kontostand per 31.12.2014. Weitere Konten bestehen nicht.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus folgenden Beträgen

Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	239.143,05 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 8.174,05 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 8.750,00 €
Summe:	222.219,00 €

Bilanzposition 3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2013	230,90 €
Bilanzwert am 31.12.2014	383,34 €
Umsatzsaldo:	+ 152,44 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2014) zu bilden, die erst nach dem Abschlussstichtag als Aufwand zu verrechnen sind.

Der Bilanzwert 2014 setzt sich aus dem bereits gezahlten DJH-Beitrag für 2015, den Kosten für Jahresabonnements von Fachzeitschriften sowie für Wartungspauschalen zusammen.

Passiva

	Bezeichnung	31.12.2013	31.12.2014
1	Eigenkapital	492.426,32 €	608.741,45 €
2.	Sonderposten	633.445,44 €	690.456,54 €
4	Verbindlichkeiten	305.752,22 €	354.939,89 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	9.732,05 €	0,00 €
	Bilanzsumme	1.441.356,03 €	1.654.137,88 €

Bilanzposition 1 Eigenkapital

Bilanzwert am 31.12.2013	492.426,32 €
Bilanzwert am 31.12.2014	608.741,45 €
Umsatzsaldo:	+ 116.315,13 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf

Allgemeine Rücklage	398.195,45 €
Ergebnisrücklage	94.230,87 €
Jahresüberschuss	116.315,13 €
Summe	608.741,45 €

Das Eigenkapital ergibt sich gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik aus der Summe der Positionen Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ergebnisrücklage, vorgetragener Jahresfehlbetrag und dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2014 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 116.315,13 € aus. Um diesen Betrag erhöht sich das Eigenkapital.

Die Ergebnisrücklage darf nach § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik höchstens 25 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Das BBZ hat eine Ergebnisrücklage von 23,66 %.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus dem Jahresüberschuss 2014. Der ausgewiesene Jahresüberschuss stimmt mit der Gesamtergebnisrechnung überein.

Bilanzposition 2 Sonderposten

Bilanzwert am 31.12.2013	633.445,44 €
Bilanzwert am 31.12.2014	690.456,54 €
Umsatzsaldo:	+ 57.011,10 €

Sonderposten sind nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik für zweckgebundene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) und für Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten zu bilden, wenn sie aufgelöst werden sollen.

Als Sonderposten ist der in der jährlichen Budgetzuweisung des Kreises enthaltene Anteil für investive Maßnahmen (2014 – 157.900 €) zu bilanzieren.

Der Umsatzsaldo setzt sich zusammen aus:

erhaltene neue Zuwendungen	+ 157.900,00 €
Wertberichtigung und Auflösung von Sonderposten	./. 100.888,90 €
Summe:	+ 57.011,10 €

Bei dem in der Schlussbilanz zum 31.12.2014 als Sonderposten ausgewiesenen Betrag von 690.456,54 € handelt es sich um Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen. Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse bestehen zurzeit nicht.

Bilanzposition 4 Verbindlichkeiten

Bilanzwert am 31.12.2013	305.752,22 €
Bilanzwert am 31.12.2014	354.939,89 €
Umsatzsaldo:	+ 49.187,67 €

Zum 31.12.2014 bestanden folgende Verbindlichkeiten:

Art der Verbindlichkeit	Betrag am 31.12.2014
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen - Kredit bei der Fördesparkasse für den Bau der Schmiedehalle in Eckernförde	144.375,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - hierbei handelt es sich überwiegend um Rechnungen, die Ende 2013 als Aufwand gebucht und Anfang 2014 bezahlt wurden	94.926,18 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen - Zuschuss für Klassenfahrten	0,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten - der Betrag setzt sich im Wesentlichen zusammen aus den offenen Rechnungen des Kreises für die zu erstattenden Personalkosten sowie für die Investitionskostenpauschalen für die Landesberufsschulen	115.638,71 €
Summe:	+ 354.939,89 €

Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag für Verbindlichkeiten stimmt mit dem Betrag im Verbindlichkeitspiegel überein.

Bilanzposition 5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2013	9.732,05 €
Bilanzwert am 31.12.2014	0,00 €
Umsatzsaldo:	./ 9.732,05 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik für vor dem Abschlussstichtag (31.12.2014) eingegangene Einzahlungen, die erst nach dem Abschlussstichtag als Ertrag zu verrechnen sind, anzusetzen.

Von dem für die Schulsozialarbeit für 2013 vom Kreis gewährten Zuweisung i. H. v. 28.328,00 € ist der Restbetrag von 9.732,05 € 2014 verbraucht worden. Neue Passive Rechnungsabgrenzungsposten waren nicht zu bilden.

Schlussbemerkung:

Die Prüfung, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

hat - bis auf die Anmerkungen im vorstehenden Bericht - zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ RD-ECK.

Rendsburg, den 24.08.2016
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Rechnungsprüfungsamt

Litty



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Stabsstelle 02
Rechnungsprüfungsamt

09.03.2017

Vermerk

über die Prüfung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG) hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss wer

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
2. im Geltungsbereich des Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und
3. nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt
 - a) von dem anderen Elternteil oder,
 - b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in einer bestimmten Höhe erhält.

Die Dauer der Unterhaltsleistung ist auf längstens 72 Monate begrenzt.

Die Geldleistungen, die nach dem UVG zu erbringen sind, werden zu einem Drittel vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen.

Die Durchführung des UVG ist den Kreisen durch das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 14.01.1980 (GVOBl. Schl.-H. 1980, S. 60) übertragen worden. Ihnen obliegt somit neben der Mittelbewilligung auch die Geltendmachung und Einziehung der Forderungen gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil. Die hierfür entstehenden Personal- und Sachkosten sind von den Kreisen und kreisfreien Städten zu tragen. 2015 sind beim Teilhaushalt 341101 - Unterhaltsvorschussleistungen - nach der Ergebnisrechnung 2015 hierfür Aufwendungen in Höhe von 370.759,58 € entstanden.

Auch die Rückforderung gegen den Unterhaltsverpflichteten gemäß § 7 UVG werden von den Unterhaltsvorschusskassen der Kreise und kreisfreien Städte in Vertretung für das Land Schleswig-Holstein vorgenommen. Außerdem sind bei ungerechtfertigter Leistungsgewährung (z. B. Überzahlung) nach § 5 UVG entsprechende Rückzahlungsbescheide durch die Unterhaltsvorschusskassen zu erlassen.

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersstufe festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt, dessen Höhe im BGB geregelt ist.

Ab dem 01.01.2016 beträgt der Unterhaltsvorschuss (Mindestunterhalt abzüglich Kindergeld)

- für Kinder bis unter 6 Jahren bis zu 145 € monatlich und
- für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren bis zu 194 € monatlich.

Ablauf des Verfahrens

Der Unterhaltsvorschuss ist schriftlich bei dem zuständigen Jugendamt zu beantragen. Die Zahlung erfolgt kalendermonatlich im Voraus.

Da es sich bei den Unterhaltsvorschussleistungen nicht um eigene Mittel des Kreises handelt, werden die Zahlungen über ein „Vorschusskonto“ abgewickelt. Die Unterhaltsvorschusskasse erhält vierteljährlich Abschlagszahlungen vom Land, die dann auch vierteljährlich abzurechnen sind. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der Höhe der Leistungen in den Vormonaten.

Die Unterhaltsvorschussleistungen erscheinen haushaltsmäßig nur in der Finanzrechnung (Produkt 341101) und nicht in der Ergebnisrechnung, da es sich nicht um eigene Forderungen/Verbindlichkeiten des Kreises handelt (durchlaufende Gelder).

Alle Zahlungen an die Unterhaltsvorschuss-Bezieher sowie die Erstattungen durch das Land und Erstattungen aus Überzahlungen an die UV-Bezieher werden beim Konto 1691 (sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen) gebucht. Überzahlungen entstehen insbesondere durch verspätete bzw. Nichtmitteilung von Einstellungsgründen (z. B. Heirat der Mutter).

Für das Haushaltsjahr 2015 sind Unterhaltsvorschussleistungen i. H. v. **2.619.209,44 €** vom Land erstattet worden.

Die eingezogenen Unterhaltsleistungen, in der Regel der Väter, werden über das Konto 1691321 (sonstige ö. Forderungen) abgewickelt. Diese Einnahmen sind monatlich mit dem Land abzurechnen und zu überweisen. Für die Monate Januar bis Oktober 2015 konnten rd. 508.000 € an das Land weitergeleitet werden. Die Abrechnung für November und Dezember 2015 mit einem Erstattungsbetrag von 97.291,66 € erfolgte Ende Januar 2016.

Die Buchungen werden über das Buchungsprogramm Info 51 abgewickelt, einem Informations- und Abrechnungssystem für Jugendämter.

Für die Anordnung der Auszahlungen liegt jeweils eine „Buchungsliste sortiert nach Aktenzeichen (Ausgabe)“ bei. Aus dieser Liste ist ersichtlich, für welches Kind welcher Betrag geleistet wurde.

Die entsprechenden Kontoauszüge für die bei der Kreiskasse eingehenden Zahlungen werden täglich zur Unterhaltsvorschusskasse weitergegeben und dort im Buchungsprogramm Info 51 auf die einzelnen Fälle gebucht. Zusätzlich werden die gebuchten Beträge in ein Journal eingetragen, und zwar jeweils die Summe der Tageseinnahme für das jeweilige Konto. Anhand des Journals wird der jeweilige Stand der Zahlungen (Ausgaben abzüglich der Erstattungen) ermittelt, der Grundlage für die Abrechnung mit dem Land ist.

Zum Jahresende wird das Journal mit der von der Kreiskasse erstellten Belegliste abgeglichen.

Zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Zahlungen erhalten die Zahlungsempfänger regelmäßig Überprüfungsbögen, um so festzustellen, ob evtl. durch Heirat, Umzug o. ä. noch Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen besteht.

Auch die Unterhaltspflichtigen werden regelmäßig darauf überprüft, ob ggf. höhere Unterhaltsleistungen erbracht werden können. Jeder Mitarbeiter ist für seine „Fälle“ verantwortlich und überwacht diese anhand von Zahllisten.

Einige Akten wurden einer näheren Prüfung unterzogen:

Az. 421-18-Vo-B 3526

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss für das am 11.09.2003 geborene Kind wurde am 07.04.2011 gestellt, Eingang des Antrages am 27.04.2011. Die Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistungen erfolgte mit Bescheid vom 11.05.2011. Der Kindesvater erhielt die Mitteilung nach § 7 UVO ebenfalls mit Bescheid vom 11.05.2011. Mit Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes erfolgte die Einstellung der Leistungen zum 11.09.2015. Der Kindesvater hat die ihm gegenüber festgesetzten Unterhaltsleistungen von 3.865,52 € in voller Höhe erstattet.

Az. 421-18-VO-J 1043

Für das am 16.07.1997 geborene Kind sowie für zwei Geschwister wurde ab 02.02.2001 Unterhaltsvorschuss gezahlt. Aufgrund der Heirat der Mutter erfolgte die Einstellung der Leistungen zum **12.07.2003**. Von den ehemals festgesetzten Unterhaltsrückständen bestehen gegenüber dem Kindesvater immer noch Rückstände (per 24.04.2016 = 1.570,79 €). Die Einkommensverhältnisse des Vaters werden laufend überwacht, in der Regel leistet er mtl. Zahlungen von 50 €.

Az. 421-18-VO-D 1254

Die Mutter ist mit dem am 20.12.2008 geborenen Kind und zwei weiteren Kindern im September 2015 aus Neumünster zugezogen und erhält seitdem mtl. Unterhaltsvorschuss vom Kreis. Die Stadt Neumünster hat bereits im Mai 2014 einen Unterhaltsfestsetzungsbeschluss gegenüber dem Kindesvater erwirkt. Der rückständige Unterhalt wurde für den Zeitraum vom 01.02.2013 bis 31.01.2014 auf 1.596,00 € festgesetzt. Ab 01.02.2014 ist der Mindestunterhalt abzgl. Kindergeld zu zahlen (2015 mtl. 192,00 €, ab 01.01.2016 mtl. 194 €). Von der Bundesagentur für Arbeit werden ab Oktober 2015 mtl. 69,60 € vom Arbeitslosengeld an die Unterhaltsvorschusskasse weitergeleitet.

Festgestellt wurde, dass die Anträge zeitnah bearbeitet werden. Die Bezieher der Unterhaltsvorschussleistungen werden regelmäßig daraufhin überprüft, ob noch Anspruch auf die Leistungen besteht, Unterhaltspflichtige werden laufend auf ihre Leistungsfähigkeit hin überprüft.

Beanstandungen hat die Prüfung nicht ergeben.

Ritter

Herrn Landrat

im Hause

Gemäß Ziffer 1.3.1 der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt wird der Vermerk über die Prüfung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vorgelegt.

Litty

Fachbereich 3

Fachbereich 3
Jugend- und Familie

Fachdienst 3.2
Unterhalt, Amtsvormundschaften

im Hause

Den anliegenden Prüfungsvermerk übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Litty



Vermerk über die Prüfung der Miet- und Pachtverträge im Teilplan Liegenschaftsmanagement 111403.

Vom Liegenschaftsmanagement werden insgesamt 37 Miet- und Pachtverträge verwaltet. Eine Aufstellung der einzelnen Miet- und Pachtverträge ist diesem Vermerk als Anlage beigelegt.

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ergab folgende Feststellungen.

Vermietungen/ Verpachtungen

Teilleistung 1114-3-002 Ascheffel Akademie

Mit Erbbaurechtsvertrag vom 08.12.2010 hat der Kreis das Aschberggelände mit dem damaligen Aschbergstuben an Globetrotter Ausrüstung Denart & Lechart GmbH verpachtet. Mit Vertrag vom 29.07.2013 wurde das Erbbaurecht auf die Grundstücksgesellschaft Bargkoppelstieg bR übertragen. Für die Gesamtfläche einschließlich landwirtschaftlicher Flächen von insgesamt rd. 7,69 ha ist ein Erbbauzins von monatlich 1.250,00 € zu zahlen.

Der Vertrag beinhaltet in V. Ziffer 2. eine Wertsicherungsklausel, die an den Verbraucherpreisindex gekoppelt ist. Für die Pacht im Januar wird geprüft, ob der Verbraucherpreisindex im Oktober des vorangegangenen Jahres gegenüber der letzten Festsetzung des Pachtzinses um mehr als 4 % abweicht. Für die erstmalige Veränderung ist als Bezugsmonat der Oktober 2010 heranzuziehen.

Erbbauzins bei Vertragsschluss	1.250,00 €
VBI Oktober 2010	100,2
VBI Oktober 2014	106,7
Veränderung in Punkten	6,50
Veränderung in Prozent	6,49
mehr als 4%	
Erbbauzins ab Januar 2015	1.331,25 €
Differenz pro Monat	81,25 €
Differenz pro Jahr	975,00 €
VBI Oktober 2014	106,7
VBI Oktober 2015	107
Veränderung in Punkten	0,30
Veränderung in Prozent	0,28
weniger als 4%	
Erbbauzins ab 2016 unverändert	1.331,25 €

Seit Januar 2015 beträgt der Erbbauzins 1.331,25 €. Der Differenzbetrag von monatlich 81,25 € ab Januar 2015 ist nachzufordern.

Teilleistung 1114-3-032 Löschzug Gefahrgut; Graf von Stauffenberg-Straße 14

Der Kreis hat die ehemalige Katastrophenschutz-Zentralwerkstatt des Bundes 1999 erworben. Der Kreis nutzt das Gebäude im Wesentlichen durch Vermietung der Garagenstellplätze.

Mietvertrag vom 09.07.1998 mit dem Kreis als Untere Katastrophenschutzbehörde

Gleitklauseln oder Bestimmungen über die Voraussetzungen für eine Mietkorrektur sind im Vertrag nicht enthalten. In Änderungsverträgen wurden jeweils entsprechend der Fahrzeuganzahl die benötigten Stellflächen angepasst. Der Mietzins ist mit 3,06 €/m² nicht angepasst worden.

Für die Unterstellung von bundeseigenen Katastrophenschutzfahrzeugen erhält der Kreis für 2016 in einer Pauschale eine Miete von zurzeit 3,65 €/m². Die unter der Teilleistung 1281-1-000 vereinnahmt werden.

Bei der nächsten Anpassung des Mietvertrages sollte zur Klarheit der Mietzins auf den vom Bund gezahlten Mietzins angepasst werden.

Rettungsdienst – Miete für Rettungswachen des Kreises, Teilleistungen 1114-3-011 Eckernförde, 016 Felde, 018 Gettorf, 021 Hanerau-Hademarschen, 022 Hohenwestedt, 026 Nortorf, 037 Rendsburg

Grundlage: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Rettungsdienstes mit der Rettungsdienst-Kooperation Schleswig-Holstein.

Die Miete setzt sich aus Abschreibungen, Zinsen auf den Restbuchwert, Pacht und Verwaltungsgemeinkosten zusammen. Die genaue Berechnung erfolgt durch die Finanzbuchhaltung entsprechend der Anlage des Vertrages.

Die Miete betrug ab 2007 monatlich 10.519,31 €. Im Mietvertrag ist geregelt, dass die Höhe der Miete ab 2007 jährlich der veränderten Zins- und Abschreibungshöhe angepasst wird. Da die Zinsen auf den jeweiligen Restbuchwert bemessen werden, ist jährlich eine Anpassung vorzunehmen. Die Miethöhe wurde erstmals für den Zeitraum ab 2011 angepasst. Auf insgesamt 12.393,70 €. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die RW Bordesholm verkauft wurde und die RW Eckernförde einen Anbau erhielt. Im Folgenden wurden die Mieten jährlich an die Zins- und Abschreibungshöhen angepasst. Die zu Grunde gelegten Abschreibungen und Restbuchwerte stimmten mit den Werten der Anlagenbuchhaltung überein.

Bei der RW Rendsburg war festzustellen, dass die Nachaktivierungen in den Jahren 2013 (1.075,76 €), 2014 (974,61 €) und 2015 (1.255,75 €) bei der Berechnung der Miete nicht berücksichtigt wurden, so dass eine Neuberechnung der Miete erfolgen muss.

Teilleistung 1114-3-0-029 Schule Hochfeld

Für die Vermietung der Hausmeisterwohnung erzielt der Kreis eine Mieteinnahme von 370,09 € zzgl. Betriebskosten. Dies entspricht einem Quadratmeterpreis von 4,42 €. Bei einer Überprüfung des Werkswohnungsmietvertrages durch das Finanzamt Anfang 2016 wurde angeregt den Mietzins um bis zu 10 % zu erhöhen.

Der Fachdienst Gebäudemanagement hat im Mai 2014 zur Feststellung des ortsüblichen Mietwertes 4 Rendsburger Makler befragt. Die Befragung ergab eine Mietpreisspanne von 4,20 €/m² bis 4,60 €/m².

Es wird empfohlen, zu prüfen, ob ein höherer Mietzins zwischenzeitlich angemessen erscheint.

Anmietungen/ Pachten

Teilleistung 1114-3-0-029 Schule Hochfeld

Auf Grund des Erbbaurechtsvertrages vom 23.12.1982 zahlt der Kreis einen Erbbauzins an die Stadt Rendsburg. Die in diesem Vertrag enthaltene Wertsicherungsklausel wurde mit Vereinbarung vom 03.08./ 13.08.1992 (§ 7 Absätze 1-3) geändert.

Die Wertsicherungsklausel war an die prozentuale Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex für die mittlere Verbrauchergruppe (4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen des alleinverdienenden Haushaltsvorstandes gekoppelt. Bei einer Veränderung von mehr als 10% und nach Ablauf von weiteren 10 Jahren seit der letzten Erhöhung, ist der Pachtzins entsprechend anzupassen.

Durch Wegfall des vorgenannten Index ist zwischenzeitlich der Verbraucherpreisindex maßgeblich.

Am 07.Januar hat die Stadt Rendsburg mitgeteilt dass der Pachtzins anzupassen sei. Eine Berechnung mittels des Berechnungsprogramms des Statistischen Bundesamtes war beigefügt. Laut dem Berechnungsprotokoll wurde die Prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex vom Monat Januar 2003 bis zum November 2012 zu Grunde gelegt.

Dieser Vergleich umfasst einen Zeitraum von nur 9 Jahren und 10 Monaten.

Zur Vergleichsberechnung hätte der Monat Januar 2013 herangezogen werden müssen.

Im Januar 2013 lag der Index um 0,2 Punkte niedriger als im November des Vorjahres. Somit fiel die Erhöhung des Pachtzinses um rd. 0,2 % bzw. rd. 28 € höher aus als berechtigt.

Eine genaue Berechnung ist mit den vom statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Daten nicht möglich, da nach Auskunft des statistischen Bundesamtes seit der Berechnung vom 07.Januar 2013 der Verbraucherpreisindex vom Basisjahr 2005 auf das

Basisjahr 2010 umgestellt wurde. Hierdurch könnten sich kleinere Verschiebungen ergeben.

Der Erbbauzins ist rückwirkend ab dem 01.01.2013 entsprechend anzupassen.

Teilleistung 1114-3-062 Tagesgruppe Schule-Nobiskrug

Für die Kindertagesgruppe sind mit Verträgen vom Juli 2014 ab 01.05.2014 Räumlichkeiten in der Schule Nobiskrug angemietet worden. Die Kaltmiete beträgt 4 €/m² die Nebenkosten ca. 4,05 €/m².

Die Abrechnung der Betriebskosten für 2015 ist noch nicht erfolgt.

Teilleistung 1114-3-061 Jugend- und Sozialdienst Kiel Wittland

Für den JSD Kiel sind mit Vertrag vom 05.11.2014 Räumlichkeiten mit Flächen von 104,73 m² angemietet worden. Die anfängliche Miete betrug 810,44 € zzgl. Nebenkosten von rd. 560 €. Es handelt sich um eine Staffelmiete, dass heißt die Miete wird jeweils zum 01.12. eines Jahres um 3,5 % erhöht.

Die Mietanpassungen zum 01.12.2015 und 01.12.2016 wurden vorgenommen. Der Instandhaltungskostenanteil für den Zeitraum bis 31.03.2015 wurde vertragsgemäß abgerechnet. Die Betriebskostenabrechnung für den Zeitraum bis 31.03.2015 vom 29.03.2016 wurde beanstandet und eine Korrektur angemahnt.

Die korrigierte Abrechnung wurde am 23.05.2016 vom Vermieter angekündigt, lag zum Zeitpunkt der Prüfung jedoch nicht vor.

Teilleistung 1114-3-055 Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber

Nach einem Eigentumswechsel wurde mit Datum vom 26.11./28.11.2012 rückwirkend zum 01.09.2012 ein neuer Mietvertrag geschlossen. Bei einer Nutzfläche von 935,20 m² beträgt der Mietzins monatlich 3.273,20 € zzgl. Nebenkosten in Höhe von ca. 1.383 €.

Eine Abrechnung der Betriebskosten für den Zeitraum ab Vertragsbeginn hat bis heute trotz mehrfacher Aufforderung nicht stattgefunden. Somit ist die Betriebskostenabrechnung für mindestens 3 Jahre überfällig. Eine Androhung der Einstellung der Zahlung von Betriebskostenabschlägen im Jahr 2014 hat den Vermieter nicht veranlasst die Abrechnung vorzunehmen. Der Vermieter wurde wiederholt aufgefordert, die Abrechnung vorzunehmen.

Da es sich um eine gewerbliche Vermietung handelt greift die Ausschlussfrist für Wohnraummiete 1 Jahr nach Abrechnungszeitraum nicht. Um einen abrechnungsunwilligen Vermieter zur Abrechnung zu veranlassen, kann der Mieter nach Ablauf eines Jahres nach dem Abrechnungszeitraum ein Zurückbehaltungsrecht (§273 BGB) geltend machen und die laufenden Vorauszahlungen einstellen (BGH NZM 2005, S. 373). Er kann dieses Zurückbehaltungsrecht so lange ausüben, bis er den Betrag der Nebenkostenvorauszahlung erreicht, über die trotz der Abrechnungsreife noch nicht abgerechnet wurde.

Es wird empfohlen, die Betriebskosten zu schätzen, ggfs. unter Einbeziehung der Abrechnungen mit dem Voreigentümer. Nach erneuter Androhung mit Fristsetzung sollten die Betriebskosten, bis zur Vorlage der Betriebskostenabrechnung, einbehalten bzw. deutlich gekürzt werden.

Teilleistung 1114-3-056 Ausgleichsamt Nord

Nach einem Eigentumswechsel wurde der Vertrag vom 10.01./17.01.1994 mit dem neuen Eigentümer konkludent fortgeführt.

Bei einer Nutzfläche von 174,30 m² beträgt der Mietzins monatlich 1.002,23 € inklusive Nebenkosten von 406,01€ (1.OG rechts).

Der Vertrag vom 26.10./02.11.1993 ergänzt mit Vertrag vom 10.01./17.01.1994 wurde ebenfalls fortgeführt

Bei einer Nutzfläche von 291,20 m² beträgt der Mietzins monatlich 1.535,09 € inklusive Nebenkosten von 567,03 € (1.OG links).

Eine Abrechnung der Betriebskosten ist zuletzt für den Zeitraum vor Eigentumswechsel vorgenommen worden.

Für den Zeitraum ab 01.07.2012 wurde keine Betriebskostenabrechnung mehr vorgelegt. Somit ist die Betriebskostenabrechnung für mindestens 3 Jahre überfällig.

Nachstehend ist das Ergebnis der Betriebskostenabrechnungen der letzten 5 Jahre vor Eigentumswechsel (01.07. 2007 – 30.06.2012) dargestellt.

Nebenkostenabrechnungen Ausgleichsamt				
	1. OG links			
Objekt 005	Abrechnungszeitraum	Vorauszahlung	Ergebnis	Guthaben/ Nachzahlung
22.11.2012	01.07.2011 - 30.06.2012	6.810,36	5.944,48	865,88
24.10.2011	01.07.2010 - 30.06.2011	6.810,36	6.134,70	675,66
10.11.2010	01.07.2009 - 30.06.2010	6.810,36	6.408,37	401,99
18.12.2009	01.07.2008 - 30.06.2009	6.810,36	6.558,12	252,24
19.02.2009	01.07.2007 - 30.06.2008	6.810,36	4.981,66	1.828,70
Durchschnitt		6.810,36	6.005,47	804,89

Nebenkostenabrechnungen Ausgleichsamt				
	1. OG rechts			
Objekt 006	Abrechnungszeitraum	Vorauszahlung	Ergebnis	Guthaben/Nachzahlung
22.11.2012	01.07.2011 - 30.06.2012	4.872,12	5.270,78	-398,66
24.10.2011	01.07.2010 - 30.06.2011	4.872,12	4.704,71	167,41
10.11.2010	01.07.2009 - 30.06.2010	4.872,12	3.685,83	1.186,29
18.12.2009	01.07.2008 - 30.06.2009	4.872,12	4.043,22	828,90
19.02.2009	01.07.2007 - 30.06.2008	4.872,12	4.280,65	591,47
Durchschnitt		4.872,12	4.397,04	475,08

Für die angemieteten Räume für das Ausgleichsamt wurden durchschnittlich rd. 1.280 €/a (804,89 € + 475,08 €) erstattet.

Die Vorauszahlungen für Nebenkosten werden unverändert bis heute in gleicher Höhe gezahlt. Für den Zeitraum 01.07.2012 – 30.06.2015 ist angelehnt an die Abrechnung der Vorjahre mit einer Erstattung von ca. 3.800 € zu rechnen.

Wie auch bei der Gemeinschaftsunterkunft wird empfohlen, nach erneuter Androhung mit kurzer Fristsetzung die Betriebskosten, bis zur Vorlage der Betriebskostenabrechnung, einzubehalten bzw. deutlich zu kürzen bis die zu erwartende Erstattung gedeckt ist.

Teilleistung 1114-3-058 Sprachheilgrundschulen

Schule Mastbrook

Mit Mietvertrag vom 22.05.2012 wurde von der Stadt Rendsburg Räume in einer Größe von insgesamt 204m² in der Grundschule Mastbrook angemietet. Mit dem 1. Nachtrag vom 10.11.2015 wurde vereinbart ein Raum unentgeltlich zu überlassen, sodass nur noch für 145,95m² Miete zu zahlen ist. Vom Kreis sind jedoch weiterhin die anteiligen Betriebskosten zu tragen.

Bei der Überprüfung der Betriebskostenabrechnung vom 13.09.2013 ist festzustellen, dass die Stadt für 2012 versehentlich von einer Vorauszahlung von 10.493,88 € (12 x 874,49 €) ausgegangen ist. Tatsächlich hatte der Kreis lediglich 7.849,68 € (6 x 433,79 € + 6 x 874,49€) an Vorauszahlung geleistet.

Somit wurden vom Kreis für das Jahr 2012 2.737,94 € zu wenig an Betriebskosten gezahlt.

Teilleistung 1114-3-065 Zulassungsstelle Eckernförde

Der Kreis hat mit Mietvertrag vom 18.11./27.11.2013 und Nachtrag vom 16.06./30.06.2016 Büroräume für die Zulassungsstelle in Eckernförde gemietet.

Die Miete für rd. 130 m² beträgt inkl. Nebenkostenabschlag ca. 1.380,40 €

Das Mietverhältnis beginnt zum 01.01.2014 und ist bis zum 31.12.2016 fest abgeschlossen. Das Mietverhältnis wurde nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt, daher gilt das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Nach der Wertsicherungsklausel in § 6 des Vertrages ändert sich die Grundmiete im gleichen prozentualen Verhältnis wie sich der Verbraucherpreisindex verändert hat. Hiernach ergebe sich die nachstehende Anpassung des Mietzinses:

Zulassungsstelle Eckernförde	
Mietzins monatlich	
Mietzins 01.01.2014	928,20 €
VBI Januar 2014	105,9
VBI Januar 2015	105,6
Veränderung in Punkten	-0,3
Veränderung in Prozent	-0,28
Mietanpassung zum 01.01.2015 auf	925,42 €
VBI Januar 2015	105,69
VBI Januar 2016	106,1
Veränderung in Punkten	0,41
Veränderung in Prozent	0,39
Mietanpassung zum 01.01.2016 auf	929,21 €

Der Kreis zahlte für das Jahr 2015 monatlich 2,78 € zu viel, während für das Jahr 2016 monatlich 1,01 € zu wenig an Miete gezahlt wird.

Für 2014 erfolgte die Betriebskostenabrechnung mit Schreiben vom 23.12.2015

In der Abrechnung wurden die Kosten für die Abfallentsorgung im Verhältnis der anteiligen angemieteten Flächen umgelegt. Hierbei wurden fälschlicherweise auch die Grundentgelte für 3 vermietete Wohnungen mit umgelegt. Diese Grundentgelte hätten nicht auf alle Mieter umgelegt werden dürfen. Darüber hinaus wurden auf die Abfallentgelte, die bereits mit Mehrwertsteuer ausgewiesen werden, zusätzlich vom Vermieter nochmals Mehrwertsteuern aufgeschlagen.

Es ist somit zu einer Überzahlung durch den Kreis in Höhe von 76,83 € gekommen. Die Abrechnung wurde zwischenzeitlich berichtigt.

Miet und Pachverträge, die durch das Liegenschaftsmanagement verwaltet werden			Anlage zum Prüfvermerk vom 12.09.2016	
Vermietung /Verpachtung				
Teilleistung 1114-3-	Datum des Vertrages	Vertragspartner	Gegenstand des Vertrages	Anmerkungen
002 Ascheffel Akademie	08.12.2010, 29.07.2013	Grundstücksgesellschaft Bargkoppelstieg bR	Erbbaurechtsvertrag	siehe Vermerk
003 Ascheffel Jugendhaus	07.04.2014	Grundstücksgesellschaft Bargkoppelstieg bR	Erbbaurechtsvertrag	keine
034 Kreishaus	19./20.09.2012, 26.04./30.05.2016	Koordinierungsstelle Soziale Hilfen	Vermietung Büroräume	keine
032 Löschzug Gefahrgut	09.07.1998	untere Katastrophenschutzbehörde	Vermietung Garagenstellplätze	siehe Vermerk
032 Löschzug Gefahrgut	04.04./10.04.2001	DLRG Rendsburg	Vermietung Garagenstellplätze	keine
032 Löschzug Gefahrgut	16.01./26.04.2001	DRK Kreisverband	Vermietung Garagenstellplätze	keine
011 RW Eckernförde	02.11.2006	RKiSH	Vermietung Rettungswachen	keine
016 RW Felde	02.11.2006	RKiSH	Vermietung Rettungswachen	keine
018 RW Gettorf	02.11.2006	RKiSH	Vermietung Rettungswachen	keine
021 RW Hanerau-Hademarschen	02.11.2006	RKiSH	Vermietung Rettungswachen	keine
022 RW Hohenwestedt	02.11.2006	RKiSH	Vermietung Rettungswachen	keine
026 RW Nortorf	02.11.2006	RKiSH	Vermietung Rettungswachen	keine
037 RW Rendsburg	02.11.2006	RKiSH	Vermietung Rettungswachen	siehe Vermerk
023 Holzbunge Funkturm	29.06./09.07.1992; 06.08./30.07.2002 und 27.08./14.09.2009	Vodafone D2 GmbH	Vermietung für Antennenanlagen	keine
023 Holzbunge Funkturm	11.06./02.07.1987	Bundesminister des Inneren (BGS)	Vermietung für Antennenanlagen	keine
023 Holzbunge Funkturm	18.08./23.09.2011	Innenministerium SH	Vermietung für Antennenanlagen	keine
023 Holzbunge Funkturm	23.12.2012	Firma Snellstar GmbH	Vermietung für Antennenanlagen	keine
029 Schule Hochfeld	26.05./27.05.2014	Hausmeister	Vermietung Hausmeisterwohnung	siehe Vermerk
030 Rendsburger Musikschule	08.11./23.11.2012	Rendsburger Musikschule e.V.	Vermietung ehemaliges Kreishaus	keine

Teilleistung 1114-3-	Datum des Vertrages	Vertragspartner	Anmerkungen	
040 unbebaute Grundstücke	27.01.01.1993	Manthei	Pachtvertrag landw. Fläche	keine
040 unbebaute Grundstücke	27.02./20.03.2003	Brumm	Pachtvertrag landw. Fläche	keine
040 unbebaute Grundstücke	24.03./04.04.2005	Raabe	Pachtvertrag landw. Fläche	keine
040 unbebaute Grundstücke	06.10.1997	Kleine	Pachtvertrag landw. Fläche	keine
040 unbebaute Grundstücke	10.12.2015	Reimer	Pachtvertrag landw. Fläche	keine
040 unbebaute Grundstücke	30.09.2015/ 10.02.2016	Jacobsen GbR	Pachtvertrag landw. Fläche	keine
040 unbebaute Grundstücke	14.01./18.04.1980	Groth	Pachtvertrag landw. Fläche	keine
040 unbebaute Grundstücke	12.05.1987	Nordeutsche Gesellschaft für Diakonie	ehemaliger Obstgarten	keine
081 Rendsburg, Kreishauskantine	23.11.2010 und 14.12.2015	Herr Askoubane	Verpachtung Kantine	keine
Anmietungen / Pachten				
029 Schule Hochfeld	23.12.1982, 03.08./13.08.1992	Stadt Rendsburg	Erbbaurechtsvertrag	siehe Vermerk
052 Tagesgruppe Kronshagen	04.09./10.09.2007	Ev. Luth. Kirchengemeinde	Anmietung Schulräume	keine
062 Tagesgruppe Schule Nobiskrug	Juli 2014	Stadt Rendsburg	Anmietung Schulräume	siehe Vermerk
054 JSD Nortorf	10.12.2013/20.01.2014	tts Immobilien GmbH & Co KG	Anmietung Büroräume	keine
061 JSD Kiel Wittland	05.11.2014	Marba Foxglore B.Vi	Anmietung Büroräume	siehe Vermerk
067 JSD Eckernförde	03.07./10.07.2014	landwirtschaftlicher Buchführungsverband	Anmietung Büroräume	keine
055 Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber	26.11./28.11.2012	Herr Arno Busch	Anmietung Wohnraum	siehe Vermerk
056 Ausgleichsamt Nord	10.01./17.01.1994	Herr Arno Busch	Anmietung Büroraum	siehe Vermerk
056 Ausgleichsamt Nord	26.10./02.11.1993, 10.01./17.01.1994	Herr Arno Busch	Anmietung Büroraum	siehe Vermerk
058 Sprachheilgrundschulen	22.05.2012 und 10.11.2015	Stadt Rendsburg	Schule Nobiskrug	keine
058 Sprachheilgrundschulen	22.05.2012 und 10.11.2015	Stadt Rendsburg	Schule Mastbrook	siehe Vermerk
058 Sprachheilgrundschulen		Stadt Eckernförde	Anmietung Schulräume	keine
065 Zulassungstelle Eckernförde	18.11./27.11.2013 und 16.06./30.06.2016	Hoffmann Grundbesitz GmbH & Co. KG	Anmietung Büroräume	siehe Vermerk
069 Büroräume Kieler Straße	18.04.2016 und 01.05.2016	Nobiskrug GmbH	Anmietung Büroräume	keine



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Stabsstelle Finanzen

06.12.2016

Vermerk

Stellungnahme zum Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Miet- und Pachtverträge im Teilplan Liegenschaftsmanagement 111403.

Im Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.09.2016 wurde festgestellt, dass bei der Miete für die Rettungswachen des Kreises die Miete der Rettungswache Rendsburg nicht in korrekter Höhe berechnet wurde. Drei Beträge für Nachaktivierungen in den Jahren 2013, 2014 und 2015 wurden hier nicht berücksichtigt.

Die Überprüfung des Sachverhalts seitens der Stabsstelle Finanzen hat ergeben, dass die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes zutreffend ist und die o.g. Beträge nicht bei der Mietberechnung berücksichtigt wurden. Die Stabsstelle Finanzen liefert dem Fachdienst Gebäudemanagement als interner Dienstleister die Datenengrundlage für die Mietforderungen. Daher ist die fehlerhafte Berechnung von hier auch ursächlich für die bisherigen zu geringen Mieten.

Ursächlich für diesen Fehler sind, aus Sicht der Stabsstelle Finanzen, zwei personelle Wechsel innerhalb relativ kurzer Zeit in der Sachbearbeitung und der damit einhergehende Verlust von Detailkenntnissen zu diesem Vorgang.

Zur Korrektur der fehlerhaften Berechnung wurde die gesamte Mietberechnung der Rettungswachen durch die Stabsstelle Finanzen überprüft und der aktuellen Anlagenbuchhaltung entsprechend angepasst.

Anschließend wurde die korrigierte Berechnung dem Fachdienst Gebäudemanagement zur weiteren Verwendung übersandt.



Kruse